

Referentenentwurf

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie der zu seiner Umsetzung erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften werden derzeit in Deutschland Wärmeplanungen durchgeführt und Wärmepläne erstellt. Planungsverantwortliche, d.h. mit der Wärmeplanung betraute Stelle ist hierbei gemäß der bestehenden Landesgesetze in den meisten Fällen die Kommune. Rund die Hälfte der ca. 10 700 Städte und Gemeinden hat mit der Wärmeplanung begonnen oder diese bereits abgeschlossen (Stand: März 2026).

Für kleine Kommunen kann die Wärmeplanung angesichts geringer personeller und finanzieller Ressourcen und trotz der bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung sowie der vielfältigen Unterstützungsangebote des Bundes und der Länder eine Herausforderung darstellen. Daneben haben sich die bestehenden Vorschriften zur Aggregation von Energieverbrauchsdaten sowie von Daten zu Heizungsanlagen als teilweise wenig praktikabel und mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet erwiesen.

Ziel dieser Novelle ist es daher, durch maßvolle Anpassungen einen Beitrag zum Abbau bürokratischer Hürden zu leisten und insbesondere die Wärmeplanung für kleine Kommunen deutlich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gleichzeitig soll die Datenerhebung unter Wahrung des Datenschutzes vereinfacht und zudem die Umsetzung des Wärmeplans von Beginn an stärker in den Fokus genommen werden. Daneben soll die Frist für die Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen für die Betreiber industrieller Wärmenetze verlängert werden. Schließlich werden europarechtliche Vorgaben für die Durchführung einer Kälteplanung umgesetzt.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Wärmeplanung für kleine Kommunen, d. h. Gemeinden mit 15 000 Einwohnern oder weniger (das entspricht knapp 90 Prozent aller Gemeinden in Deutschland), noch stärker vereinfacht werden. Insbesondere in kleinen, eher ländlich geprägten Kommunen ist eine leitungsgebundene Wärmeversorgung über ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz eher selten zu erwarten. Um in diesen Fällen den Aufwand zu begrenzen, soll die planungsverantwortliche Stelle die Möglichkeit erhalten, die Wärmeplanung mit einem gegenüber den bereits bestehenden Erleichterungen (§§ 14, 22) deutlich vereinfachten Verfahren durchzuführen. Hierzu wird mit § 22a ein neues Verfahren, die sogenannte „kleine Wärmeplanung“, eingeführt. Die planungsverantwortliche Stelle entscheidet eigenverantwortlich darüber, ob sie die Wärmeplanung im regulären, in einem auf Grund von Landesrecht vereinfachten Verfahren nach § 22 oder im Verfahren der kleinen Wärmeplanung nach § 22a durchführt. Die mit dem vorliegenden Gesetz eingeführte kleine Wärmeplanung ist aus dem Bundesrecht heraus unmittelbar anwendbar und erfordert keine landesgesetzliche Umsetzung oder Ausgestaltung. Im Anwendungsbereich des § 22a werden die Vorgaben an die Darstellung der Ergebnisse im Wärmeplan erheblich reduziert. Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 soll grundsätzlich nicht mehr erforderlich sein; stattdessen soll das beplante Gebiet in der Regel als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung dargestellt werden. Im Einzelfall kön-

nen Prüfgebiete dargestellt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine wirtschaftliche Wärmeversorgung durch ein Wärme- oder Wasserstoffnetz oder ein Netz für grünes Methan möglich ist oder sein könnte. In diesen Fällen soll im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans eine vertiefte Untersuchung dieser Gebiete erfolgen. Ziel der kleinen Wärmeplanung ist eine deutliche Reduktion des Aufwands und der Verfahrensdauer gegenüber der regulären Wärmeplanung (auf bis zu ca. 20 Prozent). Dies spart finanzielle und personelle Ressourcen bei den planungsverantwortlichen Stellen.

Daneben werden die Vorschriften zur Erhebung und Verarbeitung der für die Wärmeplanung erforderlichen Daten praxistauglicher ausgestaltet und hierzu teilweise neu gefasst. Insbesondere das Erfordernis zur Aggregation von Erdgas- und Fernwärmeverbrauchsdaten (§ 10 Absatz 2) und von Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik (sogenannte „Schornsteinfegerdaten“ nach Anlage 1 Nummer 2 WPG) hat sich gerade in der Zeit nach dem Inkrafttreten des WPG zum 1. Januar 2024 als wenig praktikabel und mit rechtlichen Auslegungsfragen behaftet erwiesen, wie u.a. im Rahmen eines hierzu von der Bundesregierung durchgeführten Beteiligungsformats („*Stakeholder-Dialog Wärmeplanung*“) von Seiten verschiedener Akteure vorgebracht. Vor diesem Hintergrund wird zunächst die Verwendung von Wärmebedarfsdaten als vereinfachte zusätzliche Möglichkeit der Datenerhebung explizit gestattet. Auf die Erhebung von Daten bei Gas- und Wärmenetzbetreibern kann hierbei vollständig verzichtet werden. Die Erhebung (aggregierter) Energieverbrauchsdaten ist auch weiterhin möglich, wenn die planungsverantwortliche Stelle dies für sinnvoll erachtet. Aus Praktikabilitätsgründen werden in Anlage 1 zur Abgrenzung Schwellenwerte von 50 000 Kilowattstunden Jahresverbrauch (Erdgas oder Fernwärme) und 35 Kilowatt thermischer Leistung des Wärmeerzeugers eingeführt. Gebäude, deren Jahresverbrauch unterhalb dieses Schwellenwerts liegt, werden für die Zwecke der Wärmeplanung als Einfamilienhäuser behandelt; für diese wird die Vorgabe der Aggregation präzisiert. Für Gebäude oberhalb des Schwellenwerts, d. h. Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude, ändert sich durch die vorliegende Novelle nichts. Die Vorgaben an die Speicherung erhobener Daten und ihre Weitergabe an Dritte werden so angepasst, dass sie rechtssicher auch für die auf die Erstellung des Wärmeplans folgende Umsetzung zur Verfügung stehen. Zudem wird die Übermittlung von ohnehin in den Wärmeplänen veröffentlichten Ergebnisdaten an den Bund vorgesehen, um Synergieeffekte zu nutzen und die auf Bundesebene vorhandenen Ziele, Strategien und Szenarien mit den tatsächlichen Entwicklungen vor Ort abzugleichen.

Betreiber industrieller Prozesswärmenetze werden von der Pflicht zur Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans nach § 32 bis Ende des Jahres 2030 befreit, um ihnen mehr Zeit für die Planung der notwendigen Schritte zur Dekarbonisierung ihrer Netze zu geben. Schließlich wird die in Artikel 25 Absatz 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) für Kommunen mit mehr als 45 000 Einwohnern vorgesehene Planung der Kälteversorgung mit dem vorliegenden Gesetz eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

Die in Form der kleinen Wärmeplanung vorgesehene Vereinfachung für Gemeindegebiete mit 15.000 oder weniger Einwohnern ist erforderlich, um die hierfür planungsverantwortlichen Stellen zu entlasten und gleichzeitig am Ziel einer flächendeckenden Wärmeplanung festzuhalten, die allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Orientierung im Hinblick auf die künftig verfügbaren und spätestens bis zum Zieljahr treibhausgasneutralen Wärmeversorgungsoptionen geben soll. Die kleine Wärmeplanung reduziert den Aufwand auf bis zu ca. 20 Prozent, verglichen mit einer Wärmeplanung im regulären Verfahren. Sie soll innerhalb weniger Monate abgeschlossen werden können.

Die Anpassung der Vorschriften zur Datenerhebung bringt Rechtssicherheit und soll den Aufwand, der in der Praxis von planungsverantwortlichen Stellen, Gasverteiler- und Wärmenetzbetreibern und Schornsteinfegern v. a. mit Blick auf die Einhaltung der Aggregationsanforderungen aufgewendet werden muss, reduzieren. Die Anpassungen sind erforderlich, um die Wärmeplanung einfacher, effizienter und schneller durchführen zu können.

Mit der Einführung der Kälteversorgungsplanung wird verpflichtend umzusetzendes Recht der Europäischen Union 1:1 in nationales Recht umgesetzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusammenfassung

Durch die Novelle des Wärmeplanungsgesetzes entsteht für die Wirtschaft insgesamt eine Entlastung beim Erfüllungsaufwand. Diese beträgt einmalig rund 10,9 Millionen Euro sowie jährlich rund 3,1 Millionen Euro. Sie beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben. Die Entlastungen resultieren insbesondere aus der Einführung der kleinen Wärmeplanung nach § 22a und der Vereinfachung der Datenverarbeitung. Zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft entstehen nicht.

Im Einzelnen

Der Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand bzw. eine Entlastung mittelbar durch die Einführung der kleinen Wärmeplanung (§ 22a). Diese betrifft die Beteiligung an der Wärmeplanung (§ 7) sowie die Bereitstellung von Daten (§ 10 und § 11).

Kleine Wärmeplanung (§ 22a):

Durch die Einführung eines stark vereinfachten Verfahrens für Kommunen mit 15.000 Einwohnern oder weniger reduziert sich der Aufwand für die Bereitstellung von Daten sowie für die Teilnahme an Beteiligungsverfahren. Daraus ergibt sich eine Entlastung von einmalig rund 9,0 Millionen Euro sowie jährlich rund 2,3 Millionen Euro. Relevant ist dies insbesondere für Netzbetreiber und Energieversorgungsunternehmen, Wärmenetzbetreiber, bestehende und potenzielle Produzenten von Wärme oder gasförmigen Energieträgern, Groß- und Ankerkunden sowie potenzielle zukünftige Wärmenetzbetreiber.

Vereinfachung der Datenverarbeitung (§ 10):

Durch die Anpassung der Vorgaben für die Datenaggregation und die Möglichkeit, die Wärmeplanung anhand von Wärmebedarfsdaten durchzuführen, reduziert sich der Aufwand für die Aufbereitung und Bereitstellung von Daten. Hieraus ergibt sich eine Entlastung von ein-

malig rund 1,8 Millionen Euro sowie jährlich rund 0,8 Millionen Euro. Die Entlastung entsteht insbesondere bei Gasverteil- und Wärmenetzbetreibern.

Weitere Regelungen:

Die Regelungen zur Berücksichtigung der Kälteversorgung (§§ 21 Nummer 6, 21a) sowie zur Anzeige und Übermittlung von Ergebnisdaten (§ 24) führen zu keinem relevanten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Tabelle 1: Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft

| Regelung | Einmaliger Erfüllungsaufwand | Erfül- lungsaufwand | Jährlicher Erfüllungsaufwand |
|------------------------------------|---------------------------------|------------------------|---------------------------------|
| Wirtschaft gesamt | - 10,9,5 Mio. € | | - 3,1 Mio. € |
| Kleine Wärmeplanung (§ 22a) | - 9,0 Mio. € | | - 2,3 Mio. € |
| Datenverarbeitung (§ 10) | - 1,8 Mio. € | | - 0,8 Mio. € |

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zusammenfassung

Durch die Novelle entsteht für die Verwaltung insgesamt eine deutliche Entlastung beim Erfüllungsaufwand. Diese beträgt einmalig rund 35,8 Millionen Euro sowie jährlich rund 8,7 Millionen Euro. Ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,4 Millionen Euro nach § 21 und § 21a geht auf unionsrechtliche Vorgaben zurück. Zusätzlich entstehen Sachkosten in Höhe von 0,3 Mio. Euro jährlich.

Die Entlastungen resultieren insbesondere aus der Einführung der kleinen Wärmeplanung und der Vereinfachung der Datenverarbeitung. Dem stehen begrenzte zusätzliche Aufwände durch die Berücksichtigung der Kälteversorgung sowie die Bereitstellung und den Betrieb eines Datenraums gegenüber.

Im Einzelnen

Der Verwaltung entsteht negativer und positiver Erfüllungsaufwand durch die Durchführung der kleinen Wärmeplanung (§ 22a), die Verarbeitung von Daten (§ 10), die Berücksichtigung der Kälteversorgung (§ 21a) sowie die Anzeige und Übermittlung von Ergebnisdaten (§ 24 Absätze 2 und 3).

Kleine Wärmeplanung (§ 22a):

Die Einführung der kleinen Wärmeplanung reduziert den Aufwand für die Erstellung von Wärmeplänen. Die Entlastung ergibt sich insbesondere aus dem möglichen Verzicht auf die Erhebung von Energieverbrauchs- und Schornsteinfegerdaten, der Reduktion der Beteiligungsverfahren sowie der Vereinfachung des Fachgutachtens aufgrund der Vereinfachung der Bestands- und Potenzialanalyse und der Vereinfachung der Gebietsausweisung sowie des Zielszenarios. Insgesamt ergibt sich eine Entlastung von einmalig rund 35,1 Millionen Euro sowie jährlich rund 6,2 Millionen Euro. Zusätzlich reduziert sich der Aufwand bei vollmächtigten Bezirksschornsteinfegern.

Vereinfachung der Datenverarbeitung (§ 10):

Durch die Möglichkeit zum Verzicht auf eine Erhebung von Energieverbrauchs- und Schornsteinfegerdaten und die damit zusammenhängende Datenaggregation reduziert sich der Aufwand für die Datenverarbeitung. Die Einführung klarer Schwellenwerte für Energiever-

brauchs- und Schornsteinfegerdaten, die bei der Datenaggregation zu nutzen sind, reduziert den Aufwand zusätzlich. Insgesamt ergibt sich eine Entlastung von einmalig rund 0,7 Millionen Euro sowie jährlich rund 0,2 Millionen Euro.

Berücksichtigung der Kälteversorgung (§ 21 Nummer 6 und § 21a):

Für größere Kommunen entsteht durch die Integration der Kälteversorgungsplanung im Rahmen der Fortschreibung des Wärmeplans zusätzlicher Aufwand. Der jährliche Erfüllungsaufwand beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben und beträgt 0,4 Millionen Euro.

Anzeige und Datenübermittlung (§ 24):

Für Kommunen und Länder entsteht ein geringer zusätzlicher Aufwand unterhalb der Bagatellgrenze. Für den Bund entstehen Sachkosten für die Bereitstellung und den Betrieb des Datenraums von 0,3 Mio. Euro jährlich.

Tabelle 1: Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung

| Regelung | Einmaliger Erfüllungsaufwand | Jährlicher Erfüllungsaufwand |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Verwaltung gesamt | - 35,8 Mio. € | - 6,0 Mio. € |
| Kleine Wärmeplanung (§ 22a) | - 35,1 Mio. € | - 6,2 Mio. € |
| Datenverarbeitung (§ 10) | - 0,7 Mio. € | - 0,15 Mio. € |
| Kälteplanung (§§ 21 Nr. 6, 21a) | | +0,4 Mio. € |

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten werden nicht erwartet.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 21 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Planung der Kälteversorgung“.

b) Nach der Angabe zu § 22 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Verfahren für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger“.

c) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Anzeige des Wärmeplans und Übermittlung von Ergebnisdaten durch die planungsverantwortliche Stelle; Datenübermittlung an den Bund“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 17 wird durch folgende Nummer 17 ersetzt:

„17. „Wärmenetz“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die kein Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Gebäudemodernisierungsgesetzes ist, wobei im Rahmen der Bestimmung der Länge des Wärmenetzes nach diesem Gesetz die Hausanschlussleitung nicht berücksichtigt wird“.

bb) Nach Nummer 17 wird die folgende Nummer 17a eingefügt:

„17a. „Wärmenetzbetreiber“ die natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung aller objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände die tatsächliche Herrschaft über das Wärmenetz ausübt, seine Arbeits-

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955.

weise eigenverantwortlich bestimmt und es auf eigene Rechnung nutzt, ohne notwendigerweise Eigentümer zu sein“.

cc) Nummer 20 wird wie folgt geändert

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „von Wärme aufzeigt und“ durch die Angabe „von Wärme aufzeigt,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Gebiet beschreibt,“ durch die Angabe „Gebiet beschreibt und“ ersetzt.

ccc) Nach Bundstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) in den Fällen des § 21 Nummer 6 auch den Bedarf der aktiven Kälteerzeugung und Kühlung in dem beplanten Gebiet ermittelt und aufzeigt, wie dieser bis zum Zieljahr treibhausgasneutral gedeckt werden kann,“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 15 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann die planungsverantwortliche Stelle anstelle der Wärmeplanung nach den §§ 13 bis 22 die kleine Wärmeplanung nach § 22a durchführen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt.

„(5) Wird die Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam durchgeführt, ist im Hinblick auf in diesem Gesetz vorgegebene Schwellenwerte für Einwohnerzahlen die Einwohnerzahl des einzelnen Gemeindegebiets maßgeblich.

(6) Befinden sich in Gemeindegebieten Liegenschaften des Bundes, die mittelbar oder unmittelbar der Landes- oder Bündnisverteidigung dienen, sind diese von der Wärmeplanung auszunehmen. Eine Aufnahme dieser Liegenschaften in die Wärmeplanung kann nach Zustimmung des und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung für Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung beziehungsweise für Liegenschaften verbündeter Streitkräfte mit der jeweils zuständigen Bundesbehörde entsprechend den geltenden Abkommen erfolgen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die planungsverantwortliche Stelle ist befugt, zur Durchführung der Wärmeplanung und zur Erstellung, Fortschreibung sowie Umsetzung des Wärmeplans die Daten nach den Absätzen 2 und 3 sowie nach Anlage 1 schriftlich, in elektronischer und in maschinenlesbarer Form zu verarbeiten.“

b) Der Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die planungsverantwortliche Stelle darf zur Durchführung der Wärmeplanung und zur Erstellung, Fortschreibung sowie Umsetzung des Wärmeplans Daten, die bei Statistikämtern, in Plattformen von Bundes- oder Landesbehörden sowie im Gebäuderegister, im Grundbuch, im Liegenschaftskataster oder in sonsti-

gen öffentlichen oder für die planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken oder Netzwerken vorliegen oder vorhanden sind, erheben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Erhebung nach Satz 1 geht einer Erhebung nach den Absätzen 1 und 2 bei anderen auskunftspflichtigen Stellen vor.“

c) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, und ihre Weitergabe ist zulässig, soweit dies zur Umsetzung des Wärmeplans erforderlich ist.

(6) Daten, die auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung erhoben oder verarbeitet wurden, dürfen von der planungsverantwortlichen Stelle weiterhin, auch im Rahmen der Fortschreibung nach § 25, verarbeitet werden. Für ihre Weitergabe an Dritte ist Absatz 5 anzuwenden.“

5. § 12 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Personenbezogene Daten, die nach diesem Gesetz erhoben wurden, aber zur Durchführung der Wärmeplanung und zur Erstellung, Fortschreibung sowie Umsetzung des Wärmeplans nicht mehr benötigt werden, sind unverzüglich zu löschen.“

6. In § 13 Absatz 5 wird nach der Angabe „beschlossen“ die Angabe „und anschließend im Internet veröffentlicht“ gestrichen.

7. § 21 wird durch die folgenden §§ 21 und 21a ersetzt:

„§ 21

Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern

Ein Wärmeplan für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohner gemeldet sind, soll

1. mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 in der Fassung vom 13. September 2023 im Einklang stehen,
2. eine Bewertung der Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nach Artikel 2 Satz 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 11. Dezember 2018 oder anderer von den Verbrauchern ausgehender Initiativen enthalten, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können,
3. eine Bewertung enthalten, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann, und Finanzierungsmechanismen ermitteln, die es den Verbrauchern ermöglichen, auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzustellen,
4. eine Bewertung potenzieller Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter regionaler oder lokaler Behörden enthalten, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern,

5. von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet werden, dabei kann die planungsverantwortliche Stelle geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen,
6. im Rahmen der erstmaligen Fortschreibung des Wärmeplans nach § 25 um eine Planung der Kälteversorgung nach § 21a im beplanten Gebiet ergänzt werden, sowie
7. im Rahmen der erstmaligen Fortschreibung des Wärmeplans nach § 25 anstreben, alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen durch hocheffiziente Alternativen zu ersetzen, wobei auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen abgezielt wird.

§ 21a

Planung der Kälteversorgung

(1) Soll nach § 21 Nummer 6 eine Planung der Kälteversorgung durchgeführt werden, ermittelt die planungsverantwortliche Stelle den zukünftigen Bedarf an aktiver Kälteerzeugung und Kühlung innerhalb des beplanten Gebiets, der über ein Kälte- oder ein integriertes Wärme- und Kältenetz gedeckt werden könnte, und zeigt auf, mit welchen Maßnahmen dieser Bedarf bis zum Zieljahr mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Kälte gedeckt werden kann. Hierbei berücksichtigt sie insbesondere

1. bestehende sowie ihr bekannte potenzielle Großverbraucher von Kälte,
2. bei der planungsverantwortlichen Stelle vorhandene Erkenntnisse zur zukünftigen Hitzebelastung des beplanten Gebiets, insbesondere aus Hitzebelastungskarten,
3. Teilgebiete, die im Wärmeplan nach § 18 Absatz 5 als Gebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial dargestellt sind und für die eine erhöhte Hitzebelastung bekannt ist, sowie
4. für das geplante Gebiet relevante Maßnahmen mit kühlender Wirkung einschließlich Bepflanzungen, die in einem Klimaanpassungskonzept oder in einem Hitzeaktionsplan vorgesehen sind.

(2) § 7 Absatz 2 Nummer 2 und § 11 sind entsprechend für Betreiber von Kältenetzen anzuwenden. § 7 Absatz 3 Nummer 3 ist entsprechend für Großverbraucher von Kälte anzuwenden. Die §§ 10 und 12 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ergebnisse der Planung der Kälteversorgung sind nach Anlage 2 Nummer VIII im Wärmeplan darzustellen.“

8. Nach § 22 wird der folgende § 22a eingefügt:

„§ 22a

Kleine Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger

(1) Führt die planungsverantwortliche Stelle die Wärmeplanung für ein Gemeindegebiet, in dem zum 1. Januar 2024 15 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, durch (kleine Wärmeplanung), stellt sie das geplante Gebiet vorbehaltlich des Satzes 2 sowie der Absätze 2 bis 4 im Wärmeplan vollständig als Gebiet für die dezentrale Wär-

meversorgung dar. Dabei bewertet sie die voraussichtliche Eignung des beplanten Gebiets oder eines Teilgebiets für eine Versorgung durch ein Wärmenetz nach Absatz 2, durch ein Wasserstoffnetz nach Absatz 3 oder leitungsgebunden durch grünes Methan nach Absatz 4, stellt die Ergebnisse nach Anlage 2 Nummer VII im Wärmeplan dar und entwickelt konkrete Umsetzungsmaßnahmen. Für die Erhebung der für die Bewertung nach den Absätzen 2 bis 4 erforderlichen Daten finden die §§ 10 bis 12 in Verbindung mit der Anlage 1 Anwendung, wobei auf eine Erhebung von Daten nach Anlage 1 Nummer 1, 2 und 5 verzichtet werden kann. Im Übrigen gelten für die kleine Wärmeplanung die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der § 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 sowie Absatz 2 bis 4, die §§ 14 bis 22 und § 23 Absatz 2.

(2) Ein Teilgebiet kann als Prüfgebiet dargestellt und dabei als „Prüfgebiet Wärmenetz“ im Wärmeplan besonders kenntlich gemacht werden, wenn eine vertiefte Untersuchung der Eignung des Teilgebiets für eine Versorgung durch ein Wärmenetz im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans angezeigt ist, insbesondere weil

1. im beplanten Gebiet ein Wärmenetz besteht, das für eine Versorgung des Teilgebiets genutzt werden kann,
2. Wärmebedarfsdichten in dem Gebiet einen wirtschaftlichen Betrieb eines Wärmenetzes möglich erscheinen lassen,
3. konkrete, der planungsverantwortlichen Stelle bekannte Anhaltspunkte für Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorhanden sind, die über ein Wärmenetz nutzbar gemacht werden können, oder
4. ein oder mehrere bestehende oder potenzielle und der planungsverantwortlichen Stelle bekannte Großverbraucher vorhanden sind, die Wärme über ein Wärmenetz beziehen könnten.

(3) Ein Teilgebiet, in dem ein Gasnetz betrieben wird, kann als Prüfgebiet dargestellt und dabei als „Prüfgebiet Wasserstoffnetz“ im Wärmeplan besonders kenntlich gemacht werden, wenn eine vertiefte Untersuchung der Eignung des Teilgebiets für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans angezeigt ist. Das ist der Fall, wenn die planungsverantwortliche Stelle davon ausgeht und begründet, dass eine Wärmeversorgung über ein Wasserstoffnetz wirtschaftlich sein wird. Die Darstellung nach Satz 1 setzt in der Regel ferner voraus, dass industrielle Abnehmer in dem Teilgebiet oder in der Nähe zukünftig wahrscheinlich mit Wasserstoff versorgt werden und dass eine dezentrale Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff oder die Versorgung eines Wasserstoffverteilnetzes über darüberliegende Netzebenen sichergestellt erscheint.

(4) Ein Teilgebiet, in dem ein Gasnetz betrieben wird, kann als Prüfgebiet dargestellt und dabei als „Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan“ im Wärmeplan besonders kenntlich gemacht werden, wenn eine vertiefte Untersuchung der Eignung des Teilgebiets für eine Versorgung leitungsgebunden mit grünem Methan im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans angezeigt ist. Das ist der Fall, wenn die planungsverantwortliche Stelle davon ausgeht und begründet, dass eine Wärmeversorgung leitungsgebunden mit grünem Methan wirtschaftlich sein wird. Die Darstellung nach Satz 1 setzt in der Regel ferner voraus, dass eine dezentrale Erzeugung, Speicherung und Nutzung von grünem Methan oder die Versorgung mit grünem Methan über ein Gasverteilnetz über darüberliegende Netzebenen sichergestellt erscheint.

(5) Die planungsverantwortliche Stelle informiert die Öffentlichkeit über die Entscheidung zur Durchführung der kleinen Wärmeplanung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4. Die planungsverantwortliche Stelle veröffentlicht den Entwurf der Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 und den Absätzen 2 bis 4 im Internet und

gibt den nach § 7 Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat, mindestens jedoch von 30 Tagen.“

9. In § 23 Absatz 3 wird nach der Angabe „zuständige Stelle“ die Angabe „beschlossen und anschließend“ gestrichen.
10. § 24 wird durch den folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Anzeige des Wärmeplans und Übermittlung von Ergebnisdaten durch die planungsverantwortliche Stelle; Datenübermittlung an den Bund

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer durch Landesrecht bestimmten Stelle anzeigen muss.

(2) Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, die in Anlage 2 bezeichneten Daten aus Wärmeplänen, mit deren Erstellung oder Fortschreibung ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] begonnen wird, in dem Datenformat, das vom IT-Planungsrat zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für die Ergebnisse von Wärmeplänen beschlossen wurde, über den Datenraum nach Absatz 4 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder eine von diesem bestimmte Stelle zu übermitteln. Für Wärmepläne, die nach § 22a erstellt wurden, ist Satz 1 im Hinblick auf die in Anlage 2 Nummer VII aufgeführten Daten anzuwenden.

(3) Die Länder sind verpflichtet, die in Anlage 2 bezeichneten Daten aus Wärmeplänen, mit deren Erstellung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] begonnen wurde, nach Maßgabe von Absatz 4 in maschinenlesbarer Form an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder eine von diesem bestimmte Stelle zu übermitteln, soweit sie ihnen vorliegen.

(4) Der Bund stellt einen Datenraum bereit, der von den planungsverantwortlichen Stellen und den Ländern für die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 zu nutzen ist.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre“ durch die Angabe „für Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, den Wärmeplan spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember der Jahre 2031, 2036 und 2041, für alle anderen Gemeindegebiete spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember der Jahre 2033, 2038 und 2043“ ersetzt,

- b) Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist auch auf einen bestehenden Wärmeplan nach § 5 anzuwenden.“

12. In § 29 Absatz 4 wird nach der Angabe „das“ die Angabe „ausschließlich oder“ eingefügt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anforderung nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn der Wärmenetzbetreiber für das Wärmenetz eine Bescheinigung eines vom AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. nach Arbeitsblatt FW 611 zertifizierten Gutachters vorlegt, in dem auf Grundlage des Arbeitsblatts FW 317 des AGFW e.V. die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 3 schriftlich bestätigt wird. Der Wärmenetzbetreiber veröffentlicht den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf seiner Internetseite. Daten nach § 11 Absatz 4 müssen durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 und 4 ist“ durch die Angabe „Absatz 1 Sätze 4 und 5 sind“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Wärmenetze nach § 29 Absatz 4 ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 zu erstellen.“

- 14. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 24“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- 15. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 10)

Daten für die Wärmeplanung

Die planungsverantwortliche Stelle ist berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen von Teil 2 Abschnitt 3 die folgenden Daten zu erheben und zu verarbeiten:

1. Zu der jeweiligen Lageadresse die jährlichen Erdgasverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden, wobei die Erhebung für Lageadressen mit einem jährlichen Erdgasverbrauch von 50 000 Kilowattstunden oder weniger nach § 10 Absatz 2 aggregiert mit vier weiteren benachbarten Lageadressen, für die ein aktiver Anschluss an das Gasnetz besteht und die einen Erdgasverbrauch von 50 000 Kilowattstunden oder weniger aufweisen, erfolgt. Im Rahmen der Erhebung nach Satz 1 kann unabhängig von der Höhe des Erdgasverbrauchs die Information erhoben und verarbeitet werden, ob für die Lageadresse ein aktiver Gasanschluss besteht oder nicht.
2. Zu der jeweiligen Lageadresse die jährlichen Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden, wobei die Erhebung für Lageadressen mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von 50 000 Kilowattstunden oder weniger nach § 10 Absatz 2 aggregiert mit vier weiteren benachbarten Lageadressen, für die ein aktiver Anschluss an das Wärmenetz besteht und die einen Wärmeverbrauch von 50 000 Kilowattstunden oder weniger aufweisen, erfolgt. Im Rahmen der Erhebung nach Satz 1 kann unabhängig von der Höhe des Wärmeverbrauchs die Information erhoben und verarbeitet werden, ob für die Lageadresse ein aktiver Anschluss an ein Wärmenetz besteht oder nicht.
3. den Wärmebedarf von Gebäuden, als absoluter Wärmebedarf in Kilowattstunden pro Jahr und als spezifischer Wärmebedarf in Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr,
4. Daten zu Gebäuden
 - a) zur Lage,

- b) zur Nutzung,
 - c) zur Nutzfläche sowie
 - d) zum Baujahr,
5. Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen
- a) für Lageadressen mit einer dezentralen Wärmeerzeugungsanlage mit Verbrennungstechnik mit einer thermischen Leistung von 35 Kilowatt oder weniger nur aggregiert mit zwei weiteren Lageadressen Daten
 - aa) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennwertkessel, Etagenheizung, Therme,
 - bb) zum eingesetzten Energieträger,
 - cc) zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,
 - b) für alle anderen Lageadressen mit einer dezentralen Wärmeerzeugungsanlage mit Verbrennungstechnik Daten
 - aa) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennwertkessel, Etagenheizung, Therme,
 - bb) zum eingesetzten Energieträger,
 - cc) zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,
6. für Prozesswärme liegenschaftsbezogene Daten
- a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Gigawattstunden pro Jahr, wenn dieser nicht nach Nummer 1 oder Nummer 2 aus dem Gas- oder Wärmeverbrauch ermittelt werden kann, mit Angabe zur Größenordnung in den Bandbreiten von 0,1 Gigawattstunden bis einschließlich 2,5 Gigawattstunden, mit einer Bandbreite von 0,5 Gigawattstunden von 2,5 bis 7,5 Gigawattstunden sowie mit einer Bandbreite von 2 Gigawattstunden über 7,5 Gigawattstunden,
 - b) zu den eingesetzten Energieträgern,
 - c) zu bestehenden Planungen zur Transformation der Prozesswärmeversorgung,
7. Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten
- a) Wärmenetzen, insbesondere
 - aa) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - bb) zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,
 - cc) zum Jahr der Inbetriebnahme,
 - dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,
 - ee) zur gesamten Anschlussleistung in Kilowatt,
 - ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent,

- gg) zu monatsdurchschnittlichen Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, gemessen am Wärmeerzeuger,
- hh) zur gesamten Länge des Wärmenetzes in Kilometern,
- ii) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,
- jj) zur Höhe der Wärmeverteilverluste,
- b) Wärmeerzeugern, die in ein Wärmenetz einspeisen, insbesondere
 - aa) zur Lage,
 - bb) zur Art,
 - cc) zu Energieträgern, ihrer Art und der eingesetzten Menge,
 - dd) zu thermischer Leistung in Kilowatt,
 - ee) zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,
 - ff) zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze,
- c) Wärmespeichern, insbesondere
 - aa) zur Lage,
 - bb) zur Art,
 - cc) zur thermischen Kapazität,
- d) Gasspeicher, insbesondere
 - aa) zur Lage,
 - bb) zur Art,
 - cc) zur Kapazität,
- 8. Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, insbesondere
 - a) zur Art, das heißt Methan oder Wasserstoff,
 - b) zum Jahr der Inbetriebnahme, das straßenbezogen zu erfassen ist, soweit bisher dokumentiert,
 - c) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,
 - d) zur gesamten Anschlussleistung nach Druckebene in Kilowatt,
 - e) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometern und
 - f) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse nach Druckebenen,

9. Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung, insbesondere
 - a) zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie
 - b) im Falle geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
10. Daten zu Kläranlagen, die für die Abwasserwärmenutzung relevant sind, mindestens die Kapazität in Einwohnergleichwerten,
11. Daten zu Abwassernetzen mit einer Mindestnennweite von DN 800,
 - a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b) zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist,
 - c) zum Jahr der Inbetriebnahme, das straßenbezogen zu erfassen ist, und
 - d) zum Trockenwetterabfluss,
12. Daten zu Bauleitplänen, die bereits wirksam sind oder die aufgestellt werden, anderen städtebaulichen Planungen und Konzepten sowie zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können.“
16. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Energieträgern“ die Angabe „und Energiesektoren“ gestrichen und nach der Angabe „Kohlenstoffdioxid-Äquivalent“ die Angabe „sowie optional der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch von Wärme nach Endenergiesektoren in Kilowattstunden und daraus resultierende Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent“ eingefügt,
 - bb) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Wärmeverbrauchsdaten“ die Angabe „oder Wärmebedarfsdaten“ eingefügt,
 - bbb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Endenergieverbrauch“ die Angabe „oder -bedarf“ ergänzt
 - ccc) Die Nummern 8 bis 11 werden durch die folgende Nummer 8 ersetzt:
 - „8. bestehende sowie geplante und genehmigte Wärmenetze mit Daten
 - a) zur Lage,
 - b) zur Art: Wasser oder Dampf,
 - c) zur Temperatur,
 - d) zur gesamten Länge des Wärmenetzes und

- e) zur Gesamtanzahl an Anschlüssen.“
- b) In Nummer II Satz 4 wird nach der Angabe „in Gebäuden“ die Angabe „und industriellen und gewerblichen Prozessen“ gestrichen.
- c) In Nummer III Satz 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „differenziert nach“ die Angabe „Endenergiesektoren und“ gestrichen.
- d) Nach Nummer VI werden die folgenden Nummern VII und VIII eingefügt:

„VII. Darstellung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 22a für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger

Für Wärmepläne, die nach § 22a erstellt werden, sind für die Darstellung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 Absatz 1 die nachstehenden Bestimmungen anzuwenden.

1. Für die Darstellung der aktuellen Wärmeversorgung erfolgt eine textliche und kartographische Darstellung
 - a) des überwiegenden Gebäudetyps in Form einer baublockbezogenen Darstellung,
 - b) der überwiegenden Baualtersklasse der Gebäude in Form einer baublockbezogenen Darstellung,
 - c) der Wärmeverbrauchs- oder -bedarfsdichten in Megawattstunden pro Hektar und Jahr in Form einer baublockbezogenen Darstellung,
 - d) der Wärmelinienindichten in Kilowattstunden pro Meter und Jahr in Form einer straßenabschnittsbezogenen Darstellung,
 - e) bekannter Anhaltspunkte für Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach § 22a Absatz 2 Nummer 3, im Hinblick auf
 - aa) den Energieträger,
 - bb) die geografische Lage des Potenzials innerhalb des beplanten Gebiets,
 - cc) die voraussichtlich nutzbare Wärmemenge in Kilowattstunden pro Jahr.
 - f) der Anteile der Energieträger an der Wärmeversorgung von Wohngebäuden oder von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden in einem 100 mal 100 Meter Raster oder baublockbezogen,
 - g) der Lage bekannter bestehender oder potenzieller Großverbraucher von Wärme insbesondere öffentlicher Liegenschaften.
2. Für die Bewertung nach § 22a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit den Absätzen 2 bis 4 erfolgt eine textliche und kartografische Darstellung der
 - a) Teilgebiete, die nach § 22a Absatz 1 Satz 1 als Gebiet für die dezentrale Versorgung dargestellt werden,
 - b) Teilgebiete, die sich möglicherweise für eine Versorgung durch ein Wärmenetz nach § 22a Absatz 2 eignen und daher im Wärmeplan als Prüfgebiet dargestellt und als „Prüfgebiet Wärmenetz“ besonders kenntlich gemacht werden,

- c) Teilgebiete, die sich möglicherweise für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz nach § 22a Absatz 3 eignen und daher im Wärmeplan als Prüfgebiet dargestellt und als „Prüfgebiet Wasserstoffnetzgebiet“ besonders kenntlich gemacht werden,
 - d) Teilgebiete, die sich möglicherweise für eine Versorgung durch ein Netz für grünes Methan nach § 22a Absatz 4 eignen und daher im Wärmeplan als Prüfgebiet dargestellt und als „Prüfgebiet für die leitungsgebundene Versorgung mit grünem Methan“ besonders kenntlich gemacht werden.
3. Die Umsetzungsmaßnahmen sollen textlich beschrieben werden. Insbesondere sollen die Umsetzungsmaßnahmen dahingehend dargestellt werden,
- a) welche Ziele mit der Umsetzung einer Maßnahme erreicht werden sollen,
 - b) welche Schritte für die Umsetzung einer Maßnahme erforderlich sind sowie
 - c) zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung einer Maßnahme abgeschlossen sein soll.

VIII. Darstellung der Ergebnisse der Planung der Kälteversorgung

Die Darstellung der Ergebnisse der Planung der Kälteversorgung nach § 21a enthält:

- 1. eine textliche und kartografische Darstellung der aktuellen Kälteversorgung, insbesondere
 - a) der Gebiete, die im Wärmeplan gemäß § 18 Absatz 5 als Gebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial dargestellt sind und für die eine erhöhte Hitzebelastung bekannt ist, sowie
 - b) bestehender Kälte- sowie integrierter Wärme- und Kältenetze mit Informationen zu Lage, Jahr der Inbetriebnahme, Länge, Gesamtzahl der Anschlüsse sowie Art und Energieträger der Kälteerzeugung.
- 2. zur Darstellung des zukünftigen Bedarfs aktiver Kälteerzeugung und Kühlung, der über ein Kälte- oder ein integriertes Wärme- und Kältenetz gedeckt werden könnte, eine textliche und kartographische Darstellung der jeweiligen Teilgebiete (baublockbezogen) sowie der Maßnahmen, auf Grund derer der Kältebedarf bis zum Zieljahr mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Kälte gedeckt werden kann.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1; L, 2025/90896, 7.11.2025), die zuletzt durch die Richtlinie 2024/1788 (ABl. L, 2024/1788, 15.7.2024) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der mit dem Wärmeplanungsgesetz eingeführten Wärmeplanung handelt es sich um eine strategische Fachplanung, mit der Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung ermittelt und die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschrieben werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 20). Als Instrument hat sich die Wärmeplanung mittlerweile etabliert. Künftig könnten die im Rahmen der Wärmeplanung vorgenommenen Untersuchungen und insbesondere ihre Ergebnisse im Hinblick auf die Infrastrukturplanung, v. a. im Hinblick auf die Entwicklung der Strom- und Gasnetze, noch stärkere Bedeutung bekommen.

Um diese für die Planung der Infrastrukturen sowie zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung wichtige Rolle spielen zu können, müssen Wärmepläne grundsätzlich für sämtliche bebaute Gebiete vorliegen. Aus diesem Grund wird an der flächendeckenden Pflicht der Länder festgehalten, für ihre Hoheitsgebiete Wärmepläne zu erstellen oder erstellen zu lassen.

Gleichzeitig wird die Wärmeplanung von zahlreichen Städten und Gemeinden nach wie vor als Herausforderung wahrgenommen. Aus diesem Grund wird die Wärmeplanung mit dem vorliegenden Gesetz deutlich vereinfacht.

Hierzu wird mit der kleinen Wärmeplanung (§ 22a) zunächst ein stark vereinfachtes Verfahren für alle Kommunen mit 15 000 Einwohnern oder weniger geschaffen. Es soll die Wärmeplanung auf eine möglichst rasche und unkomplizierte Einteilung des Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete anhand klarer und handhabbarer Kriterien fokussieren, konkrete Umsetzungsmaßnahmen ermitteln und den mit der Planung verbundenen Aufwand auf ein Minimum reduzieren.

Daneben werden die bestehenden Vorgaben an die Erhebung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Wärmeplanung angepasst, um Aufwand zu reduzieren und rechtliche Unsicherheiten auszuräumen. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Vorgaben an die Aggregation von Energieverbrauchsdaten. Daneben wird die Verwendung von Wärmebedarfsdaten – in Kombination mit oder alternativ zu Verbrauchsdaten – gesetzlich rechtssicher ermöglicht. Durch ihre Verwendung kann daher auf eine Erhebung von Energieverbrauchsdaten sowie der sogenannten Schornsteinfegerdaten vollständig verzichtet werden.

Weiterhin werden kleinere Anpassungen am Gesetz vorgenommen, u.a. wird die Frist zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsvorhaben (§ 32) für einige Wärmenetzbetreiber vom 31. Dezember 2026 um vier Jahre auf das Ende des Jahres 2030 verschoben. Schließlich werden Vorgaben der EED, u.a. zur Berücksichtigung der Kälteversorgung, in nationales Recht umgesetzt.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der neu eingeführten kleinen Wärmeplanung soll der Aufwand, den in personeller oder finanzieller Hinsicht oftmals weniger gut ausgestattete Kommunen für die Wärmeplanung aufbringen müssen, deutlich reduziert werden. Diese Vereinfachung ist erforderlich, um Ressourcen und Kosten zu sparen. Hierzu soll die Wärmeplanung in kleinen Kommunen auf ihren Kern fokussiert werden und nur dort zu einer vertieften Planung führen, wo dies auf Grund der Umstände vor Ort tatsächlich gerechtfertigt ist.

Für alle Kommunen soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, auf die teilweise komplexe und aufwändige Erhebung von Verbrauchsdaten verzichten und stattdessen eine Wärmeplanung auf Grundlage von Bedarfsdaten, d.h. statistischen Gebäudedaten, durchzuführen zu können.

Mit der in § 21 eingeführten Berücksichtigung der Kälteversorgung wird Artikel 25 Absatz 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes entspricht derjenigen des Wärmeplanungsgesetzes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Energiewirtschaft) sowie Nummer 24 (Luftreinhaltung) des Grundgesetzes.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit dem Gesetz werden die Vorgaben des Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Energieeffizienz-Richtlinie, EED) umgesetzt.

IV. Gesetzesfolgen

Es wird auf die Darstellungen der Gesetzesfolgen im Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (BT-Drucks. 20/8654) Bezug genommen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen tragen zur Vereinfachung der Wärmeplanung bei und beseitigen im Bereich der Datenerhebung bestehende rechtliche Unsicherheiten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es wird auf entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes verwiesen (BT-Drucks. 20/8654, S. 49 f.)

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf den Bundeshaushalt entfallen keine Einnahmen oder Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Bei Einführung des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) wurde der Erfüllungsaufwand für Teil 2 des Gesetzes insbesondere für die Verpflichtung zur Wärmeplanung (§ 4), die Beteiligung der relevanten Akteure (§ 7) sowie die Bereitstellung von Daten (§ 11) ermittelt. Zwischenzeitlich wurde ein aktualisierter Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands² (nachfolgend: Leitfaden) veröffentlicht, der insbesondere angepasste Lohnkostensätze für die verschiedenen Akteure enthält. Zudem

² Quelle: [Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung](#), Anhang 6 und 8.

wurden die aktuellen Zahlen für Einwohnende je Gemeinde nach dem KWW-Wärmewendeatlas³ zugrunde gelegt.

Auf dieser Grundlage wurde der bisherige Erfüllungsaufwand aktualisiert. Der Erfüllungsaufwand von Teil 2, der im Zuge der Einführung des WPG ermittelt wurde, ist in Tabelle für die verschiedenen Anforderungen - jeweils für Verwaltung und Wirtschaft - dargestellt. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Tabelle 3: Erfüllungsaufwand der im Zuge der Einführung des WPG ermittelt wurde.

| | Erfüllungsaufwand einmalige Erstellung | jährlicher Erfüllungsaufwand für Fortschreibung |
|-----------------------------------|--|---|
| Verwaltung | 471 Mio. Euro | 38 Mio. Euro |
| § 4 Durchführung der Wärmeplanung | 361 Mio. Euro | 26 Mio. Euro |
| § 7 Beteiligung | 104 Mio. Euro | 11 Mio. Euro |
| § 11 Datenregelung | 6 Mio. Euro | 1 Mio. Euro |
| Wirtschaft | 41 Mio. Euro | 5 Mio. Euro |
| § 7 Beteiligung | 35 Mio. Euro | 4 Mio. Euro |
| § 11 Datenregelung | 6 Mio. Euro | 1 Mio. Euro |
| Gesamtergebnis | 512 Mio. Euro | 43 Mio. Euro |

Die Anpassung der Lohnkosten sowie die Aktualisierung der Zahlen zur Gemeindestruktur führen zu einer Erhöhung des bisher angesetzten Erfüllungsaufwands um rund **4 Prozent**, dargestellt in *Tabelle*.

Tabelle 4: Erfüllungsaufwand des WPG (ohne Novellierung) unter Berücksichtigung geänderter Lohnkosten und eines aktualisierten Gemeindeverzeichnisses.

| | Erfüllungsaufwand einmalige Erstellung | jährlicher Erfüllungsaufwand für Fortschreibung |
|-----------------------------------|--|---|
| Verwaltung | 492 Mio. Euro | 40 Mio. Euro |
| § 4 Durchführung der Wärmeplanung | 373 Mio. Euro | 27 Mio. Euro |
| § 7 Beteiligung | 113 Mio. Euro | 12 Mio. Euro |
| § 11 Datenregelung | 6 Mio. Euro | 1 Mio. Euro |
| Wirtschaft | 39 Mio. Euro | 4 Mio. Euro |
| § 7 Beteiligung | 33 Mio. Euro | 4 Mio. Euro |
| § 11 Datenregelung | 6 Mio. Euro | 1 Mio. Euro |
| Gesamtergebnis | 531 Mio. Euro | 44 Mio. Euro |

Im Rahmen der vorliegenden Novelle werden die Auswirkungen insb. folgender Anpassungen auf den aktualisierten Erfüllungsaufwand analysiert:

- a) die **Vereinfachung der Datenverarbeitung (§ 10)**, insbesondere durch Einführung klarer Schwellenwerte zur Abgrenzung von Ein- und Mehrfamilienhäusern, der klaren Gestattung zur Erhebung von Wärmebedarfsdaten sowie der **Klarstellung zur Speicherung von Daten der Wärmeplanung** für Zwecke der Umsetzung und Fortschreibung,

³ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (Hrsg.) (dena,2026) Datensatz zum Status quo der Kommunalen Wärmeplanung des KWW-Wärmewendeatlas.

- b) die Einführung einer **kleinen Wärmeplanung für Kommunen mit bis zu 15 000 Einwohnern (§ 22a)**,
- c) die **Berücksichtigung der Kälteversorgung bei der Fortschreibung der Wärmeplanung (§ 21 und § 21a)** sowie
- d) Regelungen zur **Anzeige und Übermittlung von Ergebnisdaten (§ 24)**.

Regelung a) und b) wirken sich auf den Erfüllungsaufwand zur Durchführung der Wärmeplanung nach § 4 aus sowie auf den Erfüllungsaufwand zur Datenregelung nach § 11 aus. Zudem wirkt sich Regelung a) auf den Erfüllungsaufwand zur Beteiligung nach § 7 aus. Der Erfüllungsaufwand von c) und d) wird gesondert ausgewiesen.

Kleine Wärmeplanung für Kommunen bis 15.000 Einwohnern (§ 22a)

Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ab 2031: - 6,2 Mio. Euro (Verwaltung), - 2,3 Mio. Euro (Wirtschaft)

Auswirkungen auf den einmaligen Erfüllungsaufwand: - 35,1 Mio. Euro (Verwaltung), - 9,0 Mio. Euro (Wirtschaft)

Mit der Einführung der kleinen Wärmeplanung wird für Kommunen mit 15 000 Einwohnern oder weniger ein stark vereinfachtes Verfahren ermöglicht. Die Vereinfachung umfasst insbesondere:

- eine reduzierte Datenerhebung,
- eine vereinfachte und beschleunigte Erstellung des Fachgutachtens, da die Anforderungen der §§ 14 bis 22 nicht anzuwenden sind, sowie
- eine moderate Verringerung des Aufwands für Beteiligungsverfahren.

Normadressat ist die Verwaltung, d. h. die planungsverantwortliche Stelle entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben der Länder. Die Wahrnehmung der Aufgaben kann auf Dritte übertragen werden, ohne dass sich hierdurch der Erfüllungsaufwand verändert. Gleichzeitig ergeben sich Entlastungen bei weiteren Normadressaten, insbesondere bei Betreibern von Energieversorgungsnetzen und Messstellen, Energieversorgungsunternehmen und Wärmenetzbetreibern sowie bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, die als Datenhalter nach § 11 Absatz 1 zur Auskunft verpflichtet sind.

Ermittlung Fallzahl

Verwaltung

Entgegennahme der Daten (§ 10 und § 11), Erstellung des Fachgutachtens sowie Beschlussfassung und Einsichtnahme sowie Auswertung Stellungnahmen (§ 4) und Beteiligung (§ 7)

Die Ermittlung der Fallzahlen basiert auf einer Auswertung der im Wärmewendeatlas des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW) verfügbaren Daten (Stand: Februar 2026).

Ausgangspunkt sind alle kleinen Kommunen, da für diese künftig die Möglichkeit besteht, eine kleine Wärmeplanung nach § 22a durchzuführen. Der KWW-Wärmewendeatlas weist für die verschiedenen Einwohnerkohorten jeweils den Status der Wärmeplanung (bereits erstellt, bereits in Arbeit, unbekannt) aus (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5: Anzahl der Kommunen nach Größe der Kommune und Status der Wärmeplanung. Quelle: Dena (2026)⁴

| | Bereits erstellt | Bereits in Arbeit | unbekannt | Summe |
|-------------------------|------------------|-------------------|-----------|-------|
| <=10.000 Einwohner | 789 | 3.575 | 4.792 | 9.156 |
| 10.000-15.000 Einwohner | 76 | 369 | 154 | 599 |
| Gesamt | 865 | 3.944 | 4.946 | 9.755 |

Die Auswertung zeigt, dass in rund der Hälfte dieser Kommunen die Wärmeplanung bereits abgeschlossen ist oder sich in Arbeit befindet. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten hinsichtlich des Status der Wärmeplanung, da insbesondere Kommunen mit dem Status „unbekannt“ teilweise bereits mit der Planung begonnen haben könnten. Umgekehrt ist nicht in allen Kommunen, die als „in Arbeit“ geführt werden, davon auszugehen, dass das Verfahren bereits formal begonnen wurde oder eine Vergabe an einen Dienstleister stattgefunden hat.

Zur Abbildung dieser Unsicherheiten werden drei Szenarien gebildet („best guess“, obere und untere Grenze). Die zugrunde liegenden Annahmen sowie die resultierenden Fallzahlen sind in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Annahmen zur Ermittlung der Fallzahlen in drei Szenarien sowie daraus abgeleitete Fallzahlen für kleine Kommunen, die die kleine Wärmeplanung in Anspruch nehmen.

| Szenario | Fallzahl / Annahmen nach Status der Wärmeplanung in Kommunen <= 15.000 Einwohnern | | | Fallzahl für Erfüllungsaufwand |
|--------------------------|---|-------------------|--------------|--------------------------------|
| | Bereits erstellt | Bereits in Arbeit | unbekannt | |
| Szenario „best guess“ | 0 (0 %) | 789 (20 %) | 2.473 (50 %) | 3.262 |
| Szenario „obere Grenze“ | 0 (0 %) | 1.972 (50 %) | 4.451 (90 %) | 6.423 |
| Szenario „untere Grenze“ | 0 (0 %) | 0 (0 %) | 989 (20 %) | 989 |

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle kleinen Kommunen, die eine kleine Wärmeplanung durchführen, von der Möglichkeit Gebrauch machen, auf eine Erhebung von Verbrauchsdaten zu verzichten. Einige werden weiterhin Daten bei auskunftspflichtigen Stellen erheben. Für die drei Szenarien wird daher jeweils angenommen, dass 50 Prozent der betroffenen Kommunen von der vereinfachten Datenerhebung Gebrauch machen. Die resultierenden Fallzahlen sind in Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7: Annahmen zur Ermittlung der Fallzahlen in drei Szenarien sowie daraus abgeleitete Fallzahlen der kleinen Kommunen, die bei der kleinen Wärmeplanung von den Änderungen bei der Datenerhebung Gebrauch machen.

| Szenario | Fallzahl / Annahmen nach Status der Wärmeplanung in Kommunen <= 15.000 Einwohnern | | | Fallzahl für Erfüllungsaufwand |
|--------------------------|---|-------------------|-----------|--------------------------------|
| | Bereits erstellt | Bereits in Arbeit | unbekannt | |
| Szenario „best guess“ | 0 | 394 | 1.237 | 1.631 |
| Szenario „obere Grenze“ | 0 | 986 | 2.226 | 3.212 |
| Szenario „untere Grenze“ | | | 495 | 495 |

⁴ Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (Hrsg.) (dena, 2026) Datensatz zum Status quo der Kommunalen Wärmeplanung des KWW-Wärmewendeatlas

Bereitstellung der Daten (§ 10 und § 11)

Der Verwaltung werden vorliegend auch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zugerechnet, die nach § 11 Normadressat sind, da sie gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle im Rahmen der Datenerhebung auskunftspflichtig sind. Führt eine kleine Kommune eine kleine Wärmeplanung durch und erhebt Daten ausschließlich auf Grundlage von § 10 Absatz 3, entfällt in diesen Fällen der Aufwand für die Bezirksschornsteinfeger. Die Fallzahlen werden proportional zur Anzahl der betroffenen Kommunen angepasst und sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Fallzahlen für den Bezirksschornsteinfeger für die Ermittlung der Auswirkungen des Erfüllungsaufwands auf § 11.

| Normadressat | Fallzahl erstmalige Erstellung vor Novellierung | Fallzahl betroffen von Regelung § 22a | | |
|-------------------------|---|---------------------------------------|--------------|---------------|
| | | Best Guess | Obere Grenze | Untere Grenze |
| Bezirksschornsteinfeger | 4.619 | 1.517 | 2.985 | 461 |

Für die Fortschreibung wurde angenommen, dass 50 % der kleinen Kommunen die kleine Wärmeplanung anwenden. Dies sind rund 4.900 Kommunen und 4.700 Bezirksschornsteinfeger.

Wirtschaft

Bereitstellung der Daten (§ 10 und § 11)

Führt eine kleine Kommune die kleine Wärmeplanung durch, reduziert sich auch der Aufwand der Wirtschaft, da die Erhebung der für die Bewertung erforderlichen Daten auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 erfolgen kann und damit keine Datenerhebung bei den auskunftspflichtigen Stellen nach § 11 erfolgen wird. Die Fallzahlen für die verschiedenen Normadressaten reduziert sich proportional zum Anteil der Kommunen, die von der kleinen Wärmeplanung gebraucht machen. Eine Zusammenstellung findet sich in Tabelle 9.

Tabelle 9: Fallzahlen für die Adressaten der Wirtschaft für die Ermittlung der Auswirkungen des Erfüllungsaufwands auf § 11.

| Normadressat | Fallzahl erstmalige Erstellung vor Novellierung | Fallzahl betroffen von Regelung § 22a | | |
|---|---|---------------------------------------|--------------|---------------|
| | | Best Guess | Obere Grenze | Untere Grenze |
| Netzbetreiber / Energieunternehmen | 479 | 158 | 311 | 48 |
| Wärmenetzbetreiber | 475 | 157 | 309 | 48 |
| Bestehende/potenzielle Produzenten von Abwärme | 873 | 287 | 564 | 87 |
| Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 109 | 36 | 71 | 11 |
| Groß- und Ankerkunden | 1951 | 642 | 1284 | 183 |

Teilnahme an Beteiligungsveranstaltungen (§ 7)

Ebenso reduziert sich die Fallzahl für die Teilnahme an Beteiligungsveranstaltungen nach § 7. Die zugrunde gelegten Fallzahlen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: Fallzahlen für die Wirtschaft für die Ermittlung der Auswirkungen des Erfüllungsaufwands auf § 7.

| Normadressat | Fallzahl erstmalige Erstellung vor Novellierung | Fallzahl betroffen von Regelung §22a | | |
|--|---|--------------------------------------|--------------|---------------|
| | | Best Guess | Obere Grenze | Untere Grenze |
| Betreiber von Energieversorgungsnetzen | 9.616 | 3.262 | 6.432 | 989 |
| Betreiber von Wärmenetzen | 2.113 | 670 | 1.332 | 196 |
| Natürliche oder juristische Personen, die zukünftig Wärmenetze betreiben | 9.409 | 3.097 | 6.090 | 944 |
| Bestehende/potenzielle Produzenten von Abwärme | 1.746 | 573 | 1.128 | 1743 |
| Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 218 | 72 | 141 | 22 |
| Groß- und Ankerkunden | 3.902 | 1.224 | 2.442 | 354 |

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Fallzahlen für identische Normadressaten je nach betrachteter Vorgabe unterscheiden. Dies ist auf die bei der ursprünglichen Quantifizierung des Erfüllungsaufwands des Wärmeplanungsgesetzes gewählte methodische Herangehensweise zurückzuführen:

Bei der Datenbereitstellung wurde angenommen, dass die betroffenen Akteure – insbesondere auch überregional tätige Unternehmen wie Netzbetreiber – die erforderlichen technischen Schnittstellen zur Datenübermittlung einmalig einrichten werden. Der anschließende Aufwand beschränkt sich dann auf die wiederkehrende Bereitstellung der Daten je Kommune. Die Fallzahl entspricht daher der Anzahl der bundesweit aktiven Akteure, die Daten für kleine Kommunen bereitstellen.

Demgegenüber ist bei der Beteiligung nach § 7 vorgesehen, dass alle jeweils vor Ort tätigen Akteure in die Beteiligungsverfahren einbezogen werden. Überregional tätige Akteure sind somit in jeder betroffenen Kommune erneut zu beteiligen. Dies führt dazu, dass dieselben Akteure mehrfach berücksichtigt werden und die Fallzahl entsprechend höher ausfällt.

Eine detaillierte Darstellung der zugrunde liegenden Annahmen und der Herleitung der Fallzahlen findet sich in der ursprünglichen Quantifizierung des Erfüllungsaufwands zum Wärmeplanungsgesetz.

Ermittlung Aufwand

Verwaltung

Entgegennahme der Daten (§ 10 und § 11), Erstellung des Fachgutachtens sowie Beschlussfassung und Einsichtnahme sowie Auswertung Stellungnahmen (§ 4) und Beteiligung (§ 7)

Für Kommunen mit 10.000 Einwohnern oder weniger wurde bei der ursprünglichen Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes im Zuge der Einführung des Wärmeplanungsgesetzes ein vereinfachtes Verfahren angenommen: Es wurde angenommen, dass von der Verbrauchsdatenerfassung abgesehen werden kann, die Planung im Konvoi von bis zu zwölf Kommunen erfolgt und meist aufgrund der vorgesehenen Eignungsprüfung (§ 14) von der Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 18 sowie der Dar-

stellung der Wärmeversorgungsart für das Zieljahr nach § 19 abgesehen werden kann. Für Kommunen zwischen 10.000 und 15.000 Einwohnern wurde der Erfüllungsaufwand für eine reguläre Wärmeplanung kalkuliert. Hier wurden im Wesentlichen die Konnexitätszahlungen des Landes Baden-Württemberg für die verpflichtende Erstellung der kommunalen Wärmeplanung angesetzt, ergänzt um weitere Annahmen.

Unter diesen Annahmen ergibt sich für die bisherige Ausgestaltung ein durchschnittlicher Erfüllungsaufwand von rund 37.300 Euro je Kommune⁵.

Durch die Einführung der kleinen Wärmeplanung ergeben sich folgende Änderungen:

- Wegfall der Datenerhebung bei auskunftspflichtigen Stellen bei einem Teil der Kommunen,
- Reduktion der Anzahl der Beteiligungsveranstaltungen von sieben auf drei,
- Verringerung des Aufwands für Stellungnahmen und Beschlussfassung sowie
- Vereinfachung des Fachgutachtens.

Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Reduktion des Aufwands um rund 27 % gegenüber der bisherigen Kalkulation. Die Einsparung beträgt damit rund 9.900 Euro je Fall⁶. Die Details sind in Tabelle 11 dargestellt. Für Kommunen mit 10.000 bis 15.000 Einwohnern, für die bislang eine vollständige Wärmeplanung unterstellt wurde, kann die Reduktion im Einzelfall bis zu 80 % betragen.

Tabelle 11: Aufwand pro Fall bei der erstmaligen Erstellung einer Wärmeplanung nach § 4 für die Verwaltung inklusive Aufwände für Datenerhebung (§ 10) sowie der Beteiligung (§ 7)

| Kosten bisher | WPG: Kommune <= 15.000 Einwohnern | WPG Novelle: kleine Wärmeplanung |
|--|-----------------------------------|---|
| Fachgutachten | 21.693 € | 15.715 € |
| Wissensaufbau | 4.017 € | 4.017 € |
| Beschlussfassung und Stellungnahme | 2.210 € | 2.210 € |
| Organisation der Workshops und Teilnahme Workshops durch Verwaltung | 8.898 € | 5.189 € |
| Entgegennahme der Daten durch Verwaltung | 502€ | 257 € |
| Summe | 37.320 € | 27.387 € |
| Einordnung | | -27 % im Vergleich zur bisherigen Kalkulation |

Für die Fortschreibung der Wärmeplanung wird – analog zur ursprünglichen Quantifizierung – angenommen, dass der Aufwand gegenüber der erstmaligen Erstellung um 50 % reduziert ist. Diese Annahme wird auch für die kleine Wärmeplanung zugrunde gelegt.

Bereitstellung der Daten (§ 10 und § 11)

⁵ Hier wurde die Vergabe an einen externen Dienstleister mit entsprechenden Stundensätzen angenommen.

⁶ Würde bei Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern nicht von einem vereinfachten Verfahren ausgegangen werden, beliefe sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung für die Erstellung der Wärmeplanung auf rd. 73.800 Euro.

Für bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann im Falle der kleinen Wärmeplanung der Aufwand für die Datenbereitstellung entfallen. Dieser wurde mit einer Stunde je Fall bei einem Lohnsatz von 57,8 Euro pro Stunde angesetzt. Daraus ergibt sich eine Reduktion des Aufwands um 57,8 Euro je Fall.

Für die Fortschreibung wurde bisher im Wesentlichen angenommen, dass sich der Aufwand auf 50 % reduziert. Die Aufwände für die Fortschreibung werden auch bei der Novellierung proportional zur erstmaligen Erstellung dargestellt.

Wirtschaft

Datenbereitstellung (§ 10 und § 11)

Durch die Einführung der kleinen Wärmeplanung ergibt sich eine Reduktion bei Betreibern von Energieversorgungsnetzen und Messstellen, Energieversorgungsunternehmen oder Betreibern von Wärmenetzen, da auch diese Akteure nach § 11 Normadressaten sind und auskunftspflichtig für Datenerhebungen nach § 10 sind. Im Falle der kleinen Wärmeplanung, in der die Datenerhebung ausschließlich auf Grundlage von § 10 Absatz 3 durchgeführt werden kann, entfällt deren Aufwand, dargestellt in Tabelle 12. In diesen Fällen werden Lohnkosten in Höhe von 57,8 Euro/h für die Datenbereitstellung angesetzt⁷. Dabei wurde bei Netzbetreibern sowie Wärmenetzbetreibern angesetzt, dass für das Aufsetzen der Schnittstelle einmalig acht Tage je Akteur anfallen plus weitere acht Stunden für die Analyse und Übermittlung der Daten je Kommune. Bei den anderen Akteuren wurden die in der Tabelle dargestellten Aufwände angenommen.

Tabelle 12: Aufwandsreduktion bei den Normadressaten von § 11 durch die kleine Wärmeplanung (§ 22a), wenn Datenerhebung auf Grundlage von § 10 Absatz 3 durchgeführt wird.

| Normadressat | Aufwandsreduktion ⁸ | Aufwand je Fall |
|--|--------------------------------|-----------------|
| Netzbetreiber / Energieunternehmen | 146 h | - 8.439 € |
| Wärmenetzbetreiber | 80 h | - 4.624 € |
| Bestehende/potenzielle Produzenten von Abwärme | 15 h | - 867 € |
| Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 6 h | - 3.467 € |
| Groß- und Ankerkunden | 6 h | - 347 € |

Wird die Datenerhebung nicht auf Grundlage von § 10 Absatz 3 durchgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Aufwand bei Netzbetreibern und Wärmenetzbetreibern durch die Verwendung des Tools des KWW zur Datenaggregation dennoch um 50 % reduziert. Die Aufwände sind in Tabelle 12 dargestellt.

Tabelle 12: Aufwandsreduktion bei den Normadressaten von § 11 durch die kleine Wärmeplanung (§ 22a), bei Datenerhebung bei auskunftspflichtigen Stellen.

| Normadressat | Aufwandsreduktion ⁹ | Aufwand je Fall |
|---|--------------------------------|-----------------|
| Netzbetreiber / Energieunternehmen | 73 h | - 4.219 € |
| Wärmenetzbetreiber | 50 h | - 2.312 € |

Teilnahme an Beteiligungsveranstaltungen (§ 7)

⁷ durchschnittliche Lohnkosten für Energieversorgung aus dem Leitfaden

⁸ Bei den dargestellten Aufwänden ist zu berücksichtigen, dass sich diese auf die Anzahl der Akteure und nicht die Anzahl der Kommune bezieht, siehe hierzu *Tabelle*.

⁹ Bei den dargestellten Aufwänden ist zu berücksichtigen, dass sich diese auf die Anzahl der Akteure und nicht die Anzahl der Kommune bezieht, siehe hierzu *Tabelle*.

Durch die Reduktion des Beteiligungsverfahrens gemäß § 22a Absatz 6 verringert sich auch der Aufwand für die Teilnahme an Beteiligungsveranstaltungen. Die Reduktion ergibt sich insbesondere aus:

- einer geringeren Anzahl von Veranstaltungen sowie
- einem reduzierten Umfang der Beteiligung.

Es werden Lohnkosten in Höhe von 80,7 Euro/h für die Teilnahme an Beteiligungsveranstaltungen angesetzt⁷. Die zugrunde gelegten Zeitansätze und Aufwandsreduktionen sind in Tabelle 13 dargestellt.

Tabelle 13: Aufwandsreduktion bei den Normadressaten von § 7 durch die kleine Wärmeplanung (§ 22a)

| Normadressat | Aufwand Erfüllungsaufwand WPG | Erfül- lungsaufwand No- vellierung | Aufwand je Fall |
|--|-------------------------------------|---|-----------------|
| Betreiber von Energieversorgungsnetzen | 58,3 h | - 57,6 h | - 4.648 € |
| Betreiber von Wärmenetzen | 35 h | - 30 h | - 2.421€ |
| Natürliche oder juristische Personen, die zukünftig Wärmenetze betreiben | 25 h | - 24 h | - 1.937€ |
| Bestehende/potenzielle Produzenten von Abwärme | 15 h | - 10 h | - 807€ |
| Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 15 h | - 10 h | - 807€ |
| Groß- und Ankerkunden | 15 h | - 10 h | - 807€ |

Für die Fortschreibung wird – analog zur erstmaligen Erstellung – eine Reduktion des Aufwands um 50 % angenommen.

Ermittlung Sachaufwand

Ein zusätzlicher Sachaufwand ergibt sich durch die Anforderung nicht.

Ergebnis

Die sich aus der Einführung der kleinen Wärmeplanung ergebenden Änderungen des Erfüllungsaufwands sind in *Tabelle 1* Tabelle 14 (erstmalige Erstellung) sowie Tabelle 15 (Fortschreibung) dargestellt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die kleine Wärmeplanung zu einer deutlichen Entlastung sowohl der Verwaltung als auch der Wirtschaft führt. Die Höhe der Entlastung hängt dabei maßgeblich von den zugrunde gelegten Szenarien zur Entwicklung der Fallzahlen ab.

Tabelle 14: Darstellung des einmaligen Erfüllungsaufwands für die erstmalige Erstellung des Wärmeplans nach § 22a für die verschiedenen Normadressaten.

| Normadressat | | Szenarien | | | |
|-------------------|---------|------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| | | Bisheriger Erfüllungsaufwand | Best guess | Obere Grenze | Untere Grenze |
| Verwaltung | Kommune | 372,1 Mio. Euro | - 35,0 Mio. Euro | - 67,6 Mio. Euro | - 11,7 Mio. Euro |

| | | | | | |
|-------------------|--|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Verwaltung | Bezirksschornsteinfeger | 0,7 Mio. Euro | - 0,1 Mio. Euro | - 0,2 Mio. Euro | 0,0 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Netzbetreiber/Energieunternehmen | 13,1 Mio. Euro | - 3,7 Mio. Euro | - 7,4 Mio. Euro | - 1,1 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Wärmenetzbetreiber | 10,3 Mio. Euro | - 2,7 Mio. Euro | - 5,4 Mio. Euro | - 0,8 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Bestehende/potenzielle Produzenten von Abwärme | 3,6 Mio. Euro | - 0,7 Mio. Euro | - 1,4 Mio. Euro | - 0,2 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 0,3 Mio. Euro | - 0,1 Mio. Euro | - 0,2 Mio. Euro | 0,0 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Groß- und Ankerkunden | 6,1 Mio. Euro | - 1,2 Mio. Euro | - 2,4 Mio. Euro | - 0,3 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Natürliche oder juristische Personen, die zukünftig Wärmenetze betreiben | 2,3 Mio. Euro | - 0,6 Mio. Euro | - 1,2 Mio. Euro | - 0,2 Mio. Euro |

Tabelle 152: Darstellung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Fortschreibung des Wärmeplans nach § 22a für die verschiedenen Normadressaten.

| Normadressat | | Bisheriger Erfüllungsaufwand | Veränderung durch WPG Novelle |
|-------------------|--|------------------------------|-------------------------------|
| Verwaltung | Kommune | 30,6 Mio. Euro | - 6,18 Mio. Euro |
| Verwaltung | Bezirksschornsteinfeger | 0,7 Mio. Euro | - 0,03 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Netzbetreiber/Energieunternehmen | 1,4 Mio. Euro | - 0,88 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Wärmenetzbetreiber | 1,5 Mio. Euro | - 0,86 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Bestehende/Potenzielle Produzenten von Abwärme | 0,4 Mio. Euro | - 0,14 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 0,0 Mio. Euro | - 0,02 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Groß- und Ankerkunden | 0,6 Mio. Euro | - 0,31 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Natürliche oder juristische Personen, die zukünftig Wärmenetze betreiben | 0,2 Mio. Euro | - 0,10 Mio. Euro |

Vereinfachung der Datenverarbeitung (§ 10)

Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ab 2031: -2,9 Mio. Euro (Verwaltung), -0,9 Mio. Euro (Wirtschaft)

Auswirkungen auf den einmaligen Erfüllungsaufwand: -0,7 Mio. Euro (Verwaltung), -1,8 Mio. Euro (Wirtschaft)

Die Erfahrungen aus der bisherigen Erstellung von Wärmeplänen zeigen, dass insbesondere die Verpflichtung zur Aggregation von Daten mit zusätzlichem Aufwand bei den beteiligten Akteuren verbunden sein kann. Die vorgesehenen Änderungen zielen auf eine Vereinfachung der Datenverarbeitung ab. Durch die Festlegung klarer Schwellenwerte (50.000 Kilowattstunden bzw. 35 Kilowatt) wird eindeutig geregelt, welche Daten gebäudescharf und welche Daten nur in aggregierter Form erhoben werden dürfen. Für die Aggregation kann das vom Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) im Rahmen einer

Facharbeitsgruppe entwickelte Excel-Tool genutzt werden¹⁰. Zudem wird klargestellt, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Umsetzung und Fortschreibung der Wärmeplanung gespeichert werden dürfen.

Die Vereinfachungen führen zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands bei auskunftspflichtigen Stellen, insbesondere bei Betreibern von Energieversorgungsnetzen, Messstellenbetreibern und bei Betreibern von Wärmenetzen, sowie in geringem Umfang bei den planungsrelevanten Stellen.

Ermittlung Fallzahl

Verwaltung

Bei der Ermittlung der Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Regelung bei der erstmaligen Erstellung der Wärmepläne nur in solchen Kommunen wirkt, die ihre Wärmeplanung noch nicht begonnen haben oder bei denen die Datenerhebung noch nicht abgeschlossen ist. Für Kommunen mit 15.000 Einwohnern oder weniger ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Regelung nur für jene Kommunen relevant ist, die nicht die kleine Wärmeplanung nach § 22a anwenden.

Als Grundlage für die Ermittlung der Fallzahlen kann analog zu § 22a die Auswertung des KWW-Wärmewendeatlas herangezogen werden. Die Anzahl der Kommunen nach Größe der Kommune und Status der Kommune ist in Tabelle 16 für alle Kommunen dargestellt.

Tabelle 16: Anzahl der Kommunen nach Größe der Kommune und Status der Wärmeplanung. Quelle: Dena (2026)

| Anzahl Kommunen | Bereits erstellt | Bereits in Arbeit | unbekannt | Summe |
|-----------------|------------------|-------------------|-----------|--------|
| <= 10.000 | 789 | 3.575 | 4.792 | 9.156 |
| 10.000 - 15.000 | 76 | 369 | 154 | 599 |
| > 15.000 | 288 | 615 | 96 | 999 |
| Summe | 1.153 | 4.559 | 5.042 | 10.754 |

Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich des aktuellen Status der Wärmeplanung (siehe auch Ausführungen zu § 22a), werden für die Ermittlung der Fallzahlen Szenarien gebildet. Die Annahmen, die zur Ermittlung der Fallzahlen getroffen wurden, sind in Tabelle 17 dargestellt.

Tabelle 17: Annahmen, die zur Ermittlung der Fallzahlen für § 10 getroffen werden.

| | Bereits erstellt | Bereits in Arbeit | unbekannt | Summe |
|--------------|------------------|-------------------|---|-------|
| „Best guess“ | 0 % | 20 % | 40 % (Kommunen <= 15k EW) 80 % (Kommunen > 15 k EW) | 2.967 |
| Obere Grenze | 0 % | 50 % | 50 % (Kommunen <= 15 k EW) 90 % (Kommunen > 15 k EW) | 4.839 |

¹⁰ [Infothek - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende](#)

| | | | | |
|---------------|-----|-----|----------------------------|-------|
| Untere Grenze | 0 % | 0 % | 20 % (Kommunen <= 15 k EW) | 1.008 |
| | | | 20 % (Kommunen > 15 k EW) | |

Für die Fortschreibung wird angenommen, dass 100 % der Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnern von den Änderungen betroffen sind. Für die kleinen Kommunen wird angenommen, dass all jene von der Änderung betroffen sind, die nicht die kleine Wärmeplanung durchführen. Insgesamt sind dies rd. 6.000 der 10.700 Kommunen.

Wirtschaft

Durch die Änderungen von § 10 ist bei der erstmaligen Erstellung auch mit einem geringeren Erfüllungsaufwand bei Betreibern von Energieversorgungsnetzen, Messstellen oder Wärmenetzbetreibern zu rechnen, da diese Akteure nach § 11 auskunftspflichtig sind. Deren Fallzahl ergibt sich aufbauend auf der ursprünglichen Ermittlung des Erfüllungsaufwands proportional zu der Anzahl der betroffenen Kommunen. Die entsprechenden Fallzahlen sind in Tabelle 18 dargestellt.

Tabelle 18: Fallzahlen der Akteure im Bereich Wirtschaft, die zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die erstmalige Erstellung der Wärmeplanung herangezogen werden.

| Normadressat | Fallzahl erstmalige Erstellung vor Novellierung | Fallzahl betroffen von Regelung §22a | | |
|--------------------|---|--------------------------------------|--------------|---------------|
| | | Best guess | Obere Grenze | Untere Grenze |
| Netzbetreiber | 1.037 | 284 | 461 | 98 |
| Wärmenetzbetreiber | 1.029 | 282 | 457 | 97 |

Bei der Fortschreibung ist aufgrund der zulässigen Speicherung der Daten darüber hinaus mit einer Reduktion des Erfüllungsaufwands bei bestehenden und potenziellen Produzenten von Abwärme und gasförmigen Energieträgern sowie Groß- und Ankerkunden zu rechnen. Dies betrifft alle relevanten Akteure, dargestellt in Tabelle 19.

Tabelle 19: Fallzahlen der Akteure im Bereich Wirtschaft, die zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Fortschreibung der Wärmeplanung herangezogen werden.

| Normadressat | Fallzahl Fortschreibung |
|---|-------------------------|
| Netzbetreiber / Energieunternehmen | 593 |
| Wärmenetzbetreiber | 1.072 |
| Bestehende/potenzielle Produzenten von Abwärme | 1.082 |
| Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 129 |
| Groß- und Ankerkunden | 4.191 |

Ermittlung Aufwand

Verwaltung

Durch die Festlegung klarer Grenzwerte wird eindeutig geregelt, welche Daten gebäudescharf und welche Daten in aggregierter Form erhoben werden dürfen. Dadurch ist zu erwarten, dass sich der Aufwand für die Entgegennahme der Daten um bis zu 50 % reduziert, da mit weniger Abstimmungsaufwand gerechnet werden kann.

Wirtschaft

Auf Basis von Erfahrungen des Prozesses zur Facharbeitsgruppe Aggregation (FAGA) des KWW¹¹ wurde abgeleitet, dass der Aufwand für das Aufsetzen der Schnittstelle zur Datenübermittlung von Datenhaltern von Gas- und Wärmeverbräuchen mit ca. acht Personentagen geschätzt wird. Durch die Anpassung der Regelung wird geschätzt, dass der Aufwand um 50 % reduziert werden kann, da das von der FAGA entwickelte Aggregationstool rechtsicher genutzt werden kann. Für die Fortschreibung wird angenommen, dass sich der Aufwand halbiert. Es werden Lohnkosten in Höhe von 57,8 Euro/h angesetzt.

Ermittlung Sachaufwand

Ein zusätzlicher Sachaufwand ergibt sich durch die Anforderung nicht.

Ergebnis

Die Erfüllungsaufwände für die erstmalige Erstellung sind in Tabelle 20 dargestellt. Dies umfasst die Änderung des Erfüllungsaufwands für die Erstellung der Fachgutachten durch die Kommune, die Reduktion des Aufwands bei Bezirksschornsteinfeger und den Netzbetreibern und Wärmenetzbetreibern durch den Wegfall der Aggregation (dargestellt in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tabelle 20: Darstellung des Erfüllungsaufwands für geänderte Datenregelung nach § 10.

| | | Ursprünglich | Best guess | Obere Grenze | Untere Grenze |
|-------------------|----------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Verwaltung | Kommune | 312,5 Mio. Euro | - 0,7 Mio. Euro | - 1,1 Mio. Euro | - 0,2 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Netzbetreiber/Energieunternehmen | 8,7 Mio. Euro | - 1,2 Mio. Euro | - 1,9 Mio. Euro | - 0,4 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Wärmenetzbetreiber | 4,7 Mio. Euro | - 0,6 Mio. Euro | - 1,1 Mio. Euro | - 0,2 Mio. Euro |

Der Erfüllungsaufwand der Fortschreibung ist in nachfolgender Tabelle 21 dargestellt.

Tabelle 21: Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Fortschreibung.

| Normadressat | | Bisher | Erfüllungsaufwand Fortschreibung |
|-------------------|---|-----------------|----------------------------------|
| Verwaltung | Kommune | 28,10 Mio. Euro | - 0,15 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Netzbetreiber/Energieunternehmen | 0,90 Mio. Euro | - 0,35 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Wärmenetzbetreiber | 0,89 Mio. Euro | - 0,35 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Bestehende/potenzielle Produzenten von Abwärme | 0,17 Mio. Euro | - 0,05 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Bestehende und potenzielle Produzenten von gasförmigen Energieträgern | 0,01 Mio. Euro | 0,00 Mio. Euro |
| Wirtschaft | Groß- und Ankerkunden | 0,22 Mio. Euro | - 0,07 Mio. Euro |

Berücksichtigung der Kälteversorgung bei der Fortschreibung (§ 21)

Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand ab 2031: 0,4 Millionen Euro (Verwaltung)

¹¹ [Datenaggregation nach dem WPG - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende](#)

Im Rahmen der Fortschreibung der Wärmeplanung ist künftig für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern auch die Kälteversorgung im beplanten Gebiet zu berücksichtigen. Der Normadressat dieser Regelung ist die planungsverantwortliche Stelle. Die Vorgaben beruhen vollständig auf unionsrechtlichen Vorgaben.

Ermittlung Fallzahl

Verwaltung

In Deutschland gibt es derzeit 238 Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohnern, die von der neuen Regelung betroffen sein können.

Ermittlung Aufwand

Verwaltung

Es wird angenommen, dass der Aufwand bei der Erstellung des Fachgutachtens anfällt. Da angenommen wird, dass dies durch externe Dienstleister erfolgen wird, wird analog zur Ermittlung der Erfüllungsaufwände für das WPG ein Stundensatz in Höhe von 133 Euro/h angesetzt¹².

Für alle Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohnern wird angenommen, dass für die Ermittlung es Bedarfs an aktiver Kälteerzeugung und Kühlung innerhalb des beplanten Gebiets sowie der Darstellung, wie dieser Bedarf bis zum Zieljahr durch den Einsatz erneuerbarer Energien gedeckt werden kann, fünf Personentage anfallen.

Auf Grundlage einer Untersuchung des Umweltbundesamtes zum Potenzial von Fernkälte in urbanen Räumen wurde in 56 Städten mit mehr als 45.000 Einwohnern ein relevantes Potenzial für Kältenetze identifiziert. Für diese Kommunen wird angenommen, dass ein zusätzlicher Aufwand in Höhe von zehn Personentagen anfällt, um sich einen ersten Überblick zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu verschaffen.

Ermittlung Sachaufwand

Ein zusätzlicher Sachaufwand ergibt sich durch die Anforderung nicht.

Ergebnis

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf rund **1,9 Millionen Euro**. Da die Verpflichtung erst im Rahmen der Fortschreibung der Wärmepläne relevant wird, wird dieser Aufwand als **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 0,4 Millionen Euro** berücksichtigt.

Anzeige und Übermittlung von Ergebnisdaten (§ 24)

| |
|--|
| Sachkosten: 0,3 Millionen Euro (Verwaltung) |
|--|

Durch die vorgesehenen Regelungen nach § 24 Absatz 2 zur Übermittlung von Ergebnisdaten an den Bund ist lediglich mit einem geringen zusätzlichen Aufwand zu rechnen. Da das Datenformat bereits bei Erstellung der Wärmepläne bekannt ist und verwendet wird, die Ergebnisdaten ohnehin vorliegen und eine automatisierte Übermittlung vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung unterhalb der Bagatellgrenze liegt.

¹² Bei der ursprünglichen Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurden 125 Euro/h angesetzt, die um die Lohnentwicklung des Leitfadens angepasst wurde.

Auch für die Länder ist nach § 24 Absatz 3 lediglich mit einem geringen zusätzlichen Aufwand zu rechnen, der voraussichtlich ebenfalls unterhalb der Bagatellgrenze liegt.

Sachkosten

§ 24 Absatz 4 sieht die Bereitstellung eines Datenraums durch den Bund vor. Kostenschätzungen des Bundes zur Errichtung, Wartung und Weiterentwicklung des Datenraums gehen von einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,3 bis 0,4 Millionen Euro aus.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Weitere relevante Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten. Die Aufnahme einer Experimentierklausel ist nicht erforderlich.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Die vorgesehenen Änderungen des Wärmeplanungsgesetzes dienen dazu, das Instrument der Wärmeplanung zu vereinfachen und die Wärmeplanung durch den Abbau bürokratischer Hürden effizienter zu machen. Die Wärmeplanung ist im bestehenden Wärmeplanungsgesetz als langfristiger Prozess angelegt. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommenen Änderungen.

Eine Evaluierung der gesetzlichen Bestimmungen ist in § 35 bereits vorgesehen. Die mit dem vorliegenden Gesetz vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen unterliegen dieser Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wärmeplanungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht des Wärmeplanungsgesetzes ist in Folge der mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In der Definition des Wärmenetzes wird klarstellend aufgenommen, dass die Hausanschlussleitung nicht zur Länge des Wärmenetzes hinzuzählt. Die Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf die in Teil 3 des Gesetzes vorgesehenen Schwellenwerte von praktischer Relevanz.

Zu Doppelbuchstabe bb

Neu eingefügt wird die Definition des Wärmenetzbetreibers. Hierbei handelt es sich v.a. um den Normadressaten der entsprechenden Bestimmungen im Teil 3 des Gesetzes. In Übereinstimmung mit vergleichbaren Begriffsdefinitionen im Energierecht sowie der entsprechenden Praxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) wird ein wirtschaftlicher Betreiberbegriff zu Grunde gelegt. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an.

Die Definition soll dazu beitragen, Wärmenetze bzw. damit zusammenhängende Verantwortlichkeiten in der Praxis klarer trennen zu können. Das gilt etwa im Falle vor- und nachgelagerter Wärmenetze.

Zu Doppelbuchstabe cc

Übereinstimmend mit der durch § 21 Nummer 6 sowie § 21a eingeführten Planung der Kälteversorgung wird die Definition der Wärmeplanung um diese für Gemeindegebiete mit 45 000 oder mehr Einwohnern neue Aufgabe ergänzt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetz wird als weitere Möglichkeit zur Durchführung der Wärmeplanung ein Verfahren für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger eingeführt, die sogenannte kleine Wärmeplanung. Hiermit sollen der Aufwand der Wärmeplanung und die Verfahrensdauer substantiell reduziert werden. Das Verfahren wird in § 22a im Detail geregelt.

Das Verfahren nach § 22a bedarf keiner landesgesetzlichen Umsetzung, sondern ist auf Grund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes unmittelbar in den Ländern anwendbar. Es unterscheidet sich insoweit vom (bereits nach dem bisherigen Wärmeplanungsgesetz bestehenden) vereinfachten Verfahren nach § 22, das in der Ausgestaltungshoheit der Länder liegt und folglich von den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen abhängt. Auch beim Verfahren nach § 22a bestimmt sich nach Landesrecht, wer die planungsverantwortliche Stelle ist.

Die Entscheidung, ob die zusätzliche Verfahrensoption der kleinen Wärmeplanung nach § 22a, eine reguläre Wärmeplanung nach den bestehenden Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes oder – falls es sich um ein Gemeindegebiet mit weniger als 10 000 Einwohnern handelt - ein vereinfachtes Verfahren nach § 22 WPG und Landesrecht durchgeführt wird, liegt im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle. Die kleine Wärmeplanung erlaubt es den planungsverantwortlichen Stellen, die für sie mit Blick auf die Bedingungen vor Ort passende Verfahrensart in eigenem Ermessen zu wählen.

Die kleine Wärmeplanung kann auch im Rahmen sogenannter Konvoi-Verfahren zur Anwendung kommen, in denen die Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete gemeinsam durchgeführt wird. Hierbei ist hinsichtlich des Schwellenwerts nicht auf die Einwohnerzahl aller am Konvoi beteiligten Gemeinden insgesamt abzustellen; vielmehr kann die kleine Wärmeplanung auch dann durchgeführt werden, wenn die den Konvoi bildenden Gemeinden in Summe mehr als 15 000 Einwohner aufweisen; dies wird auch durch den neu eingefügten § 3 Absatz 5 klargestellt.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt insbesondere im Hinblick auf die in der Praxis häufig anzutreffenden sogenannten Konvoi-Verfahren, in denen die Wärmeplanung für mehrere

Gemeindegebiete gemeinsam durchgeführt wird, klar, dass bei Anwendung der im Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Schwellenwerte, die an die Einwohnerzahl eines Gemeindegebiets anknüpfen, nicht die Summe der Einwohner sämtlicher beteiligter Gemeindegebiete maßgeblich ist. Vielmehr ist bei Anwendung der Vorschrift jeweils auf das individuelle Gemeindegebiet abzustellen. Eine Summierung der Einwohnerzahlen der am sogenannten Konvoi teilnehmenden Gemeinden findet nicht statt. Dies betrifft v.a. die Schwellenwerte in §§ 4, 21, 22 und 22a. Hierdurch sollen rechtliche Unsicherheiten in der Anwendungspraxis beseitigt werden.

Es handelt sich hinsichtlich des Absatzes 6 um eine redaktionelle Änderung in Folge der Einführung des neuen Absatz 4.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Satz 1 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die planungsverantwortliche Stelle, die für die Wärmeplanung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Die Vorschrift wird neugefasst. Im Zusammenhang mit den Änderungen in der Anlage 1 handelt es sich hierbei um einen zentralen Inhalt der vorliegenden Novelle. Zum einen wird durch die in Anlage 1 Nummer 1, 2 und 5 eingeführten Schwellenwerte die Aggregation von Energieverbrauchsdaten sowie der sogenannten Schornsteinfegerdaten praktikabler und rechtssicherer. Zum anderen wird die Verwendung von Wärmebedarfsdaten in Anlage 1 Nummer 3 explizit gestattet. Hierdurch erhalten Kommunen, die dies für sinnvoll erachten, die Möglichkeit, die Wärmeplanung unter Verzicht auf die Erhebung von Energieverbrauchsdaten durchzuführen. Im Übrigen werden die Regelungen einschließlich der datenschützenden Bestimmungen, v. a. § 10 Absatz 2, beibehalten.

Mit der vorgesehenen Änderung wird der Anwendungsbereich der Vorschrift klarer definiert. Bestehende rechtliche Unsicherheiten, die in der Zusammenschau mit Anlage 1 aufgetreten sind, werden durch die Neufassung beseitigt. Die planungsverantwortliche Stelle ist berechtigt, über die nach § 10 Absatz 3 erhebbaren Daten hinaus die in Anlage 1 aufgeführten Daten zu erheben. Die Zweckbestimmung wird mit den übrigen Bestimmungen des Abschnitts übereinstimmend auf die Durchführung der Wärmeplanung sowie die Erstellung, Fortschreibung sowie Umsetzung des Wärmeplans bezogen. Die bestehende datenschützende Regelung in § 10 Absatz 2, wonach Energieverbrauchsdaten insbesondere nur in aggregierter Form erhoben werden dürfen, bleibt bestehen. Die Berechtigung zur Erhebung von Wärmebedarfsdaten wird in Anlage 1 Nummer 3 klarstellend aufgenommen, um eine Wärmeplanung ausschließlich anhand dieser Daten (unter Verzicht auf die Erhebung von Energieverbrauchsdaten einschließlich der teils aufwändigen Datenaggregation) rechtssicher zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung wird sprachlich neu gefasst. Insbesondere wird der Zweck der Datenerhebung in Übereinstimmung mit den übrigen Bestimmungen des Abschnitts einheitlich mit der Durchführung der Wärmeplanung und der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Wärmeplans abschließend umschrieben. Die Erhebung von Daten nach Absatz 3 geht einer Datenerhebung nach Absatz 1 und 2 unverändert vor.

Zu Buchstabe c

Die Regelung zur Verarbeitung zu anderen Zwecken einschließlich der Weitergabe von im Rahmen der Wärmeplanung erhobenen Daten wird neu gefasst. Hierdurch wird der Anwendungsbereich klarer als bislang definiert. Es bestanden rechtliche Unsicherheiten, ob die im Rahmen der erstmaligen Wärmeplanung erhobenen Daten im Hinblick auf die folgende

Umsetzung des Wärmeplans weiterverwendet und etwa an den Betreiber eines Wärmenetzes weitergegeben werden dürfen. Zur Sicherstellung eines effizienten Umgangs mit Daten wird diese Befugnis zur Weiterverarbeitung einschließlich Weitergabe ausdrücklich klargestellt. Somit ist eine Weitergabe innerhalb der planungsverantwortlichen Stelle, an andere Behörden innerhalb der Gemeinde sowie an Dritte ausdrücklich zulässig, sofern dies zur Umsetzung des Wärmeplans erforderlich ist. Die bislang enthaltenen Regelbeispiele werden in diesem Zusammenhang gestrichen.

Bei dem neu eingefügten Absatz 6 handelt es sich um eine Überleitungsvorschrift. Daten, die von planungsverantwortlichen Stellen auf der Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungen geltenden Fassung erhoben wurden, dürfen auch weiterhin verwendet werden. Hierdurch wird ein effizienter Umgang mit den erhobenen Daten ermöglicht und werden Doppelerhebungen vermieden. Für die Weitergabe von Daten gilt einheitlich der neue Absatz 5, unabhängig davon ob die Daten nach dem ursprünglichen, dem novellierten Wärmeplanungsgesetz oder einem Landesgesetz erhoben wurden.

Zu Nummer 5

Die Regelung zur Pflicht zur Löschung personenbezogener Daten wird neu gefasst und damit präzisiert.

Mit Blick auf die Fortschreibung des Wärmeplans, die bei Bedarf spätestens nach fünf Jahren erfolgt (§ 25), war nach der aktuellen Gesetzesfassung fraglich, ob die im Zuge der erstmaligen Wärmeplanerstellung erhobenen Daten weiter genutzt werden dürfen oder der Pflicht zur Löschung unterliegen. Dies wird mit der vorliegenden Regelung klargestellt. Die Pflicht zur Löschung nimmt hierzu ebenfalls Bezug auf die neu gefasste Zweckbestimmung der Datenerhebungsregelungen.

Zu Nummer 6

Die mit § 23 Absatz 3 identische Regelung wird zur Vermeidung von Dopplungen geändert. Dabei wird der Beschluss des Wärmeplans als letzter Akt der Durchführung der Wärmeplan in § 13, seine Veröffentlichung im angepassten § 23 Absatz 3 geregelt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 7

Mit der Regelung werden Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Mit der Regelung wird zunächst ein statischer Verweis auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 ergänzt. Zudem wird für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern die Planung der Kälteversorgung nach der europarechtlichen Vorgabe des Artikels 25 Abs. 6 EED eingeführt (§ 21 Nummer 6). Die Details regelt der neu eingefügte § 21a. Daneben wird mit § 21 Nummer 7 (neu) eine weitere Vorgabe der EED an die Wärmeplanung in nationales Recht überführt. Danach soll für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern im Rahmen der erstmaligen Fortschreibung des Wärmeplans angestrebt werden, dass alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen durch hocheffiziente Alternativen ersetzt werden, wobei auf den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen abgezielt wird. Diese Vorgabe kann beispielsweise erfüllt werden, indem eine entsprechende Umsetzungsmaßnahme in die Umsetzungsstrategie nach § 20 Absatz 1 aufgenommen wird.

Die neu geschaffene Vorschrift (§ 21a) regelt das Verfahren zur Planung der Kälteversorgung. Dieses Verfahren gilt nur für Gemeindegebiete mit 45 000 Einwohnern oder mehr. Damit laufende Planungsprozesse durch die Einführung nicht behindert werden, soll die Kälteversorgung grundsätzlich erstmalig mit der Fortschreibung des Wärmeplans berücksichtigt werden. Inhaltlich ist die Planung der Kälteversorgung vor allem auf die Ermittlung

des derzeitigen sowie des zukünftigen Bedarfs an aktiver Kälteversorgung und Kühlung ausgerichtet, der über ein Kälte- oder ein integriertes Wärme- und Kältenetz gedeckt werden könnte.

Absatz 1 regelt, dass bei der Bedarfsermittlung insbesondere bestehende und potenzielle Großverbraucher von Kälte (Nummer 1), zum Beispiel Industrie und Gewerbe mit hohem Kälte- und Kühlungsbedarf wie lebensmittelverarbeitende Betriebe, sowie hitzesensible Infrastruktur wie Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, berücksichtigt werden sollen.

Für eine integrierte Perspektive auf die Planung der Kälteversorgung sollen zudem Erkenntnisse zur Hitzebelastung des beplanten Gebiets insbesondere aus Hitzebelastungskarten (Nummer 2) und bereits geplante (naturbasierte städtebauliche) Maßnahmen aus Klimaanpassungskonzepten oder Hitzeaktionsplänen mit kühlender Wirkung (Nummer 3 bzw. 4) bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Schaffung und Weiterentwicklung von Grünflächen mit kühlender Wirkung, das Pflanzen von Bäumen und die Anlage von offenen Wasserflächen. Stadtgrün mindert den Wärmeinseleffekt und trägt zur Kühlung der Umgebungstemperatur durch die Beschattung von Flächen und Gebäuden durch das Blattwerk, aber auch durch Verdunstung bei.

Daneben dürfte ein nicht unerheblicher Kälte- und Kühlungsbedarf in solchen Gebieten bestehen, die im Wärmeplan als potenzielles Sanierungsgebiet dargestellt sind und daher aufgrund einer niedrigen Energieeffizienz des Gebäudebestands davon auszugehen ist, dass bei gleichzeitigem Vorliegen einer erhöhten Hitzebelastung („Hitzeinsel“) ein entsprechend großer Bedarf an Kälte und Kühlung besteht (Nummer 3). Die Hitzebelastung kann etwa in einer Hitzebelastungskarte ermittelt worden sein. Eine Verpflichtung zur Ermittlung der Hitzebelastung durch die planungsverantwortliche Stelle besteht nicht.

Absatz 2 enthält ergänzende Regelungen für die Durchführung der Planung der Kälteversorgung. Satz 1 regelt die verpflichtende Beteiligung von Betreibern bestehender Kältenetze sowie die fakultative Beteiligung bestehender und bekannter potenzieller Großverbraucher von Kälte. Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 10 und 12 WPG für die Datenverarbeitung. Satz 3 regelt die Auskunftspflicht von Betreibern von Kältenetzen entsprechend § 11 WPG.

Absatz 3 enthält Vorgaben für die Darstellung der Ergebnisse der Kälteversorgungsplanung.

Zu Nummer 8

Mit der Einführung der sog. kleinen Wärmeplanung im neuen § 22a wird die Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger vereinfacht. Hierdurch sollen der bürokratische Aufwand sowie die Verfahrensdauer reduziert werden. Dies spart finanzielle und personelle Ressourcen bei den planungsverantwortlichen Stellen. Es handelt sich hierbei um das zentrale Element der vorliegenden Gesetzesnovelle.

Die kleine Wärmeplanung ist insbesondere für Gemeindegebiete geeignet, deren Siedlungsstruktur erwarten lässt, dass das gesamte Gemeindegebiet oder weite Teile des Gemeindegebiets als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung zu betrachten sind. In vielen dieser Fälle würde die Durchführung der regulären Wärmeplanung oftmals lediglich bestätigen, was ohnehin bereits bekannt oder offenkundig ist, nämlich dass eine leitungsgebundene Wärmeversorgung nicht wirtschaftlich realisiert und betrieben werden kann. Für die kleine Wärmeplanung kommen insbesondere in Betracht ländlich geprägte Gebiete mit (sehr) loser Bebauung bzw. räumlich weit voneinander getrennt stehender Gebäude. In solchen Fällen würde die reguläre Wärmeplanung bürokratischen Aufwand ohne echten Mehrwert verursachen. Gibt es einzelne Teilgebiete, die für eine Versorgung insbesondere durch ein Wärmenetz in Betracht kommen könnten, soll die kleine Wärmeplanung die Ressourcen der planungsverantwortlichen Stelle sogleich auf die relevanten Gebiete lenken.

Eine vertiefte Untersuchung der Wärmenetzeignung dieser Teilgebiete findet im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans statt. Entsprechendes kann im Hinblick auf eine Versorgung mit Wasserstoff oder grünem Methan gelten.

Absatz 1 beschreibt dabei zunächst den wesentlichen Inhalt der kleinen Wärmeplanung. Danach wird das beplante Gebiet grundsätzlich und vorbehaltlich der Prüfung nach Satz 2 sowie der Absätze 2 bis 4 als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung dargestellt. Dies korrespondiert mit der zuvor beschriebenen Notwendigkeit, unnötige Planungen zu vermeiden, deren Ergebnis auch ohne die Planung mehr oder weniger absehbar ist.

Wenn der planungsverantwortlichen Stelle ein kurzes Verfahren besonders wichtig ist, kann sie auf eine Erhebung von Energieverbrauchs- und Schornstiefegerdaten nach Anlage 1 Nummer 1, 2 und 5 verzichten. Stattdessen kann die Wärmeplanung in diesen Fällen vor allem anhand von Wärmeverbrauchsdaten erfolgen, ergänzt um öffentlich verfügbare Daten z. B. des Statistischen Bundesamtes. Die Entscheidung hierüber trifft die planungsverantwortliche Stelle.

Schließlich wird geregelt, welche Bestimmungen des Gesetzes auf die kleine Wärmeplanung anzuwenden bzw. nicht anzuwenden sind. Insbesondere die §§ 14 bis 22 werden durch die Regelungen in § 22a verdrängt; sie sind nicht anzuwenden. Dagegen sind § 13 Absatz 1 Nummer 1 (Beschluss oder Entscheidung über die Aufstellung eines Wärmeplans, nach Maßgabe des Landesrechts) sowie § 23 Absatz 1, 3 und 4 auch im Rahmen der kleinen Wärmeplanung anwendbar. Bei einem Wärmeplan, der im Rahmen der kleinen Wärmeplanung erstellt wurde, handelt es sich folglich um einen Wärmeplan im Sinne des § 23, für den die allgemeinen Vorschriften grundsätzlich gelten. Danach ist auch ein Wärmeplan, der im Wege der kleinen Wärmeplanung erstellt wird, ohne rechtliche Außenwirkung. In Bezug auf ihre rechtliche Qualität unterscheiden sich Wärmepläne, die aus dem regulären Verfahren, der verkürzten Wärmeplanung nach § 14, dem vereinfachten Verfahren nach § 22 sowie der kleinen Wärmeplanung nach § 22a hervorgegangen sind, nicht.

Grundsätzlich führt die kleine Wärmeplanung also dazu, dass das gesamte beplante Gebiet als Gebiet für die dezentrale Versorgung dargestellt wird. Etwas anderes gilt dann, wenn im Rahmen der Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 eine voraussichtliche Eignung für eine Versorgung durch ein Wärmenetz nach Absatz 2, durch ein Wasserstoffnetz nach Absatz 3 oder netzgebunden mit grünem Methan nach Absatz 4 ermittelt wird. Es handelt sich bei dieser Bewertung um eine Prognoseentscheidung im Sinne einer Plausibilitätsabschätzung, für die keine abschließende Bewertung erforderlich ist. Der Sinn besteht vielmehr darin, in Abweichung von der Grundregel – der Ausweisung als Gebiet für die dezentrale Versorgung – Potenziale für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung (Wärmenetz, Wasserstoffnetz, Netz mit grünem Methan) im Anschluss näher zu untersuchen.

In Verbindung mit Absatz 1 macht der Verweis auf die Darstellung der Ergebnisse nach Anlage 2 Nummer VII deutlich, dass die kleine Wärmeplanung auf die Verfahrensschritte begrenzt ist, die für eine Ausweisung einzelner Prüfgebiete unbedingt erforderlich sind. Dies sind v.a.:

- die Erhebung der Siedlungsstruktur,
- die Erhebung der Wärmebedarfe oder -verbräuche,
- die Erhebung der für die Wärmeversorgung genutzten Energieträger und damit verbunden der gebietsbezogenen Lage der Energieinfrastrukturen (Zensusdaten sind ausreichend),
- die Erhebung bekannter Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme, die für eine Versorgung durch ein Wärmenetz genutzt werden könnten,

- die Identifikation bekannter bestehender oder potenzieller Großverbraucher von Wärme, insbesondere öffentlicher Liegenschaften, sowie
- die Berechnung von Wärmebedarfs- oder -verbrauchsdaten.

Im Rahmen der Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einem der Absätze 2 bis 4 untersucht die planungsverantwortliche Stelle Teilgebiete anhand der vorstehend genannten Prüfkriterien.

In Absatz 5 wird die Information der Öffentlichkeit geregelt. Die Wärmeplanung ist ein wichtiges kommunikatives Forum zwischen Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie Energieinfrastrukturbetreibern und Unternehmen zur Frage, wie die künftige Wärmeversorgung organisiert und wie langfristig eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung erreicht werden kann. Daher findet auch in der kleinen Wärmeplanung eine Beteiligung statt, insbesondere die Konsultation von Entwürfen. Diese bezieht sich im Anwendungsbereich des § 22a auf den Entwurf der Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einem der Absätze 2 bis 4. Zu berücksichtigen ist, dass das Ziel einer möglichst schnellen Fertigstellung des Wärmeplans nicht durch übermäßig lange Beteiligungsverfahren konterkariert werden soll. Der Entwurf der Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 soll veröffentlicht und es soll den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 30 Tagen gegeben werden (angelehnt an die Frist in § 13 Absatz 4). Die nähere Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens, zum Beispiel die Durchführung einer Erörterungsveranstaltung, bleibt der planungsverantwortlichen Stelle überlassen.

Zu Nummer 9

Korrespondierend mit der Änderung von § 13 Absatz 5 wird in der Regelung lediglich noch die Veröffentlichung des Wärmeplans im Internet geregelt.

Zu Nummer 10

Die Vorgaben zur Übermittlung von Ergebnisdaten werden vollständig neu gefasst und in § 24 gebündelt.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 2 sieht vor, dass die sogenannten Ergebnisdaten nach Anlage 2 von der planungsverantwortlichen Stelle an eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder eine von diesem bestimmte Stelle zu übermitteln sind. Die Regelung gilt nur für Wärmepläne, mit deren Erstellung oder Fortschreibung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wird. Planungsverantwortliche Stellen mit bereits abgeschlossenen oder in Arbeit befindlichen Wärmeplänen können ihre Ergebnisdaten freiwillig übermitteln, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Regelung verfolgt das Ziel, ohnehin in den Wärmeplänen veröffentlichte Daten (Anlage 2) in strukturierter Form zentral verfügbar zu machen. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Ergebnisse von Wärmeplanungen mit nationalen und regionalen Planungen und Strategien, insbesondere Energieinfrastrukturplanungen, abgeglichen und bei deren Weiterentwicklung berücksichtigt werden können.

Die Ergebnisdaten von nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnenen Wärmeplanungen lassen sich mit minimalem Aufwand strukturieren und übermitteln, weil mit XWärmeplan von Beginn an ein geeigneter Datenstandard zur Verfügung stehen wird.

Um dem in der Begründung von Absatz 2 genannten Ziel, die Ergebnisse von Wärmeplanungen in strukturierter Form zentral verfügbar zu machen, näher zu kommen, wird in Absatz 3 eine Vorgabe an die Länder zur Übermittlung ihnen vorliegender Ergebnisdaten nach Anlage 2 geschaffen. Sofern den Ländern die entsprechenden Daten nicht vorliegen, sind sie nicht zu einer Übermittlung an den Bund verpflichtet. Wenn ihnen die Daten vorliegen,

lassen sie sich mit überschaubarem Aufwand an den Bund übermitteln. Eine Standardisierung der Daten durch die Länder ist vor Übermittlung an den Bund nicht erforderlich. Durch diese Regelung können die Ergebnisdaten der zahlreichen Kommunen, die bereits mit der Wärmeplanung begonnen haben, adressiert und zentral verfügbar gemacht werden.

Absatz 4 sieht die Schaffung eines sogenannten Datenraums Wärmeplanung vor, der perspektivisch den „One-Stop-Shop“ für die Daten der Wärmeplanung darstellen soll. Einerseits können die Ergebnisdaten der Wärmeplanung an den Datenraum übermittelt und hier zentral verwaltet werden (s. Absätze 2 und 3). Andererseits wird die Voraussetzung geschaffen, Eingangsdaten der Wärmeplanung bereitzustellen, was insb. für die Fortschreibung der Wärmepläne relevant sein wird. Der Datenraum Wärmeplanung wird Bund, Ländern, Kommunen und der Öffentlichkeit mit abgestuften Berechtigungen zur Verfügung stehen. Er wird den Datentransfer zwischen den föderalen Ebenen deutlich erleichtern und sicherer machen. Der Datenraum Wärmeplanung wird in Absprache mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung im Rahmen des Ende-zu-Ende-Digitalisierungsprogramms umgesetzt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung wird der zeitliche Ablauf der Fortschreibungen vereinheitlicht. Hierdurch kann mit Blick auf zum Teil bestehende abweichende landesgesetzliche Vorgaben an die Fortschreibung vom Wärmeplanungsgesetz im Bestand geschützter Wärmepläne für die Zukunft ein Gleichlauf erzielt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung werden bestehende Unklarheiten bei der Auslegung beseitigt.

Zu Nummer 12

Die Regelung wird zur Klarstellung angepasst. Von einer „nahezu ausschließlichen“ Versorgung ist auszugehen, wenn der jeweilige Anteil 90 Prozent oder mehr beträgt.

Zu Nummer 13

Die Regelung zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen wird modifiziert.

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung werden für die mit der Entgegennahme und Prüfung der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen betrauten Ländern die Anforderungen an die Fahrpläne konkretisiert. Um den zuständigen Behörden in den Ländern eine einfache Prüfung zu ermöglichen, wird eine gesetzliche Vermutung in Satz 3 aufgenommen. Danach gilt die Anforderung, wonach ein Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan den in Anlage 3 bestimmten Anforderungen entsprechen muss, als erfüllt, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben von einem zertifizierten Gutachter bestätigt wurde. Grundlage hierfür ist das vom AGFW entwickelte Regelwerk, das im Arbeitsblatt FW 317 zusammengefasst wurde. Die Gutachterzertifizierung erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsblatts FW 611.

Zu Buchstabe b

Auf Grund der Änderung der Regelung in Satz 2 wird klargestellt, dass auch Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien, für die eine Förderung nach der Bundesförderung ef-

fiziente Wärmenetze (BEW) bewilligt wurde, der Pflicht zur Aktualisierung nach Absatz 1 Satz 6 unterliegen. Eine nochmalige Förderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Buchstabe c

Es wird eine weitere Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen. Diese Ausnahme ist angelehnt an die Regelung in § 29 Absatz 4 und die dort vorgesehene Ausnahme von der Pflicht, ein Wärmenetz bis spätestens zum Jahr 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme zu speisen. Nach § 29 Absatz 4 ist ein Wärmenetz, das nahezu ausschließlich der Versorgung gewerblicher oder industrieller Verbraucher mit Prozesswärme dient, von dieser Vorgabe befreit. Damit korrespondierend wird zu Gunsten von Betreibern entsprechender Wärmenetze die Frist zur Vorlage des Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans bis zum Ende des Jahres 2030 verlängert. Damit erhalten diese Wärmenetzbetreiber mehr Zeit bei der Planung der Dekarbonisierung ihrer Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Anpassung von § 24.

Zu Nummer 15

Die neuen Nummern 1 und 2 der Anlage 1 ersetzen die bisherige Nummer 1. Durch sie wird für die Zwecke dieses Gesetzes eine eindeutige Abgrenzung von Ein- und Mehrfamilienhäusern in Bezug auf Erdgas- und Wärmeverbräuche vorgenommen. Lageadressen mit einem jährlichen Erdgas- oder Wärmeverbrauch von bis zu 50 000 Kilowattstunden werden als Einfamilienhäuser behandelt, Lageadressen mit einem Erdgas- oder Wärmeverbrauch von mehr als 50 000 Kilowattstunden als Mehrfamilienhäuser. Die Lageadresse ist die Anschrift ohne Personen- oder Firmenname. Sie setzt sich folglich aus den Angaben Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort zusammen.

Die neue Nummer 3 der Anlage 1 berechtigt die planungsverantwortliche Stelle zur Erhebung gebäudegenauer Wärmebedarfsdaten. Die Nutzung dieser Daten in der Wärmeplanung ist gängige Praxis. Durch diese Regelung sollen eine klare Rechtsgrundlage geschaffen und aktuell bestehende Unsicherheiten beseitigt werden.

Die neue Nummer 4 der Anlage 1 entspricht weitgehend der bisherigen Nummer 3. Die genannten Daten zu Gebäuden (Lage, Nutzung, Nutzfläche und Baujahr) können auch für Einfamilienhäuser gebäudegenau erhoben werden.

Die neue Nummer 5 der Anlage 1 ersetzt die bisherige Nummer 2. Analog zu den neuen Nummern 1 und 2 wird eine eindeutige Abgrenzung von Ein- und Mehrfamilienhäusern in Bezug auf die thermische Leistung der dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen vorgenommen. Lageadressen mit einer dezentralen Wärmeerzeugungsanlage mit Verbrennungstechnik mit einer thermischen Leistung von bis zu 35 Kilowatt gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als Einfamilienhäuser, Lageadressen mit einer dezentralen Wärmeerzeugungsanlage mit Verbrennungstechnik mit einer thermischen Leistung von mehr als 35 Kilowatt als Mehrfamilienhäuser.

Die neue Nummer 6 der Anlage 1 ersetzt die bisherige Nummer 4. Die Berechtigung zur Erhebung der Abwärmemengen (bisherige Nummer 4 c) bei den Unternehmen entfällt, da diese Daten der Plattform für Abwärme entnommen werden können. Durch die Streichung soll bürokratischer Aufwand für die Unternehmen reduziert werden. Durch die neue Nummer 6 c), die die bisherige Nummer 4 d) ersetzt, soll eine schlankere Informationsübermittlung der Unternehmen an die planungsverantwortlichen Stellen ermöglicht werden.

Die neue Nummer 7 der Anlage 1 ersetzt die bisherige Nummer 5. Hier werden nur wenige Änderungen vorgenommen. In Nummer 7 a) gg) wird „monatsdurchschnittlichen“ ergänzt, da sich Vor- und Rücklauftemperaturen über das Jahr hinweg ändern. In Nummer 7 b) wird „die in ein Wärmenetz einspeisen“ ergänzt, um die hier gemeinten Wärmeerzeuger klar von den dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen abzugrenzen. Nummer 7 c) und d) ersetzen die bisherige Nummer 10 der Anlage 2 I. 2. Diese Daten zu Wärme- und Gasspeichern sollen planungsverantwortliche Stellen zwar erheben dürfen, sie sollten zum Schutz kritischer Infrastruktur allerdings nicht im Wärmeplan veröffentlicht werden.

Zu Nummer 16

Anlage 2 enthält die Vorgaben an die Darstellung der Ergebnisse der Wärmeplanung. Die Vorgaben werden teilweise neugefasst bzw. modifiziert, u.a. um Vorgaben des KRITIS-Dachgesetzes stärker Rechnung zu tragen.

Zudem werden in Nummer VII der Anlage 2 Vorgaben an die Darstellung der Ergebnisse der kleinen Wärmeplanung (§ 22a) neu eingeführt.

Für die Darstellung der Ergebnisse der Planung der Kälteversorgung enthält die neu eingeführte Nummer VIII Vorgaben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gesetzesnovelle.